

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 12. 1. 2022

Nummer 1

INHALT

A. Staatskanzlei		Bek. 17. 12. 2021, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022.	60
Bek. 27. 12. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	2		
B. Ministerium für Inneres und Sport		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Gem. RdErl. 29. 12. 2021, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)	2	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
C. Finanzministerium		Erl. 1. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) 78000	60
Bek. 16. 12. 2021, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	49	Erl. 12. 11. 2021, Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbstständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri des ELER-Fonds 78000	60
RdErl. 16. 12. 2021, Reformprozess der niedersächsischen Bauverwaltung; Neugründung des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West	49	I. Justizministerium	
Bek. 21. 12. 2021, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig	49	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 21. 12. 2021, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig	52	Bek. 1. 1. 2022, Zuständige Stelle für Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten	63
RdErl. 23. 12. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	55	RdErl. 4. 1. 2022, Überwachungsplan gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 17 der 12. BImSchV	64
RdErl. 23. 12. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	56	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Erl. 16. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG	56	Bek. 21. 12. 2021, Aufhebung der „Friedel und Gerda Giere Stiftung“	67
Bek. 21. 12. 2021, Jahresabschluss 2020 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen	57	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
AV 5. 1. 2022, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	58	Bek. 20. 12. 2021, Anerkennung der „Madsack Stiftung“	67
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		Bek. 12. 1. 2022, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland	68
Bek. 17. 12. 2021, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022	60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 14. 12. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)	68
		Stellenausschreibungen	69/70

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 27. 12. 2021
— 203-11700-6 ECU HB —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ecuador in Bremen eine neue Adresse hat:

Am Markt 1
28195 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 2

B. Ministerium für Inneres und Sport

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)

Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 29. 12. 2021
— 23.15-12333/10-13 —

— VORIS 21021 —

1. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen der Polizei, des Maßregelvollzugs und der Justiz bei der Verringerung des Rückfallrisikos und der Resozialisierung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen, wird die in der **Anlage** abgedruckte Konzeption „KURS Niedersachsen“ verbindlich eingeführt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Oberlandesgerichte und Landgerichte
die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten
die Jugendanstalt Hameln
das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges
den Zentralen Juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Hannover
die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 2



KURS Niedersachsen

**Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in
Niedersachsen**

Hannover, 29.12.2021

Inhalt	
1 Einleitung	4
2 Zielgruppe	5
3 Einstufung/Kategorisierung	6
4 Verfahren zur Einstufung	7
4.1 Fälle aus dem Justizvollzug	8
4.1.1 Zuständigkeit	8
4.1.2 Meldeverfahren	8
4.1.3 Einstufung von Personen	10
4.1.4 Verfahren nach Wiedereintritt in den Justizvollzug	10
4.2 Fälle aus dem Maßregelvollzug	10
4.2.1 Zuständigkeit	10
4.2.2 Meldeverfahren/Entlassung	11
4.2.3 Einstufung von Personen	12
4.3 Fälle ambulanter Sanktionen	12
4.3.1 Probewohnen	12
4.4 Fälle aus anderen Bundesländern	12
5 Staatsanwaltschaft	13
6 Polizei	15
6.1 Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen	15
6.2 Polizeidirektionen	18
6.3 Polizeiinspektionen	19
7 Führungsaufsicht	21
7.1 Zuständigkeit	21
7.2 Maßnahmen der Führungsaufsicht	22
7.2.1 Aufgabe der Führungsaufsicht/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe	22
7.2.2 Dauer der Führungsaufsicht	22
7.2.3 Maßnahmen der Führungsaufsicht	23
8 Bewährungshilfe	25
8.1 Einleitung	25
8.2 Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter	25
8.3 Betreuung von Personen der KURS-Kategorien A und B	26
8.4 Betreuung von Personen der KURS-Kategorie C	28
8.5 Fachberatung Risikomanagement	29
9 Datenschutz	29
10 „Runde Tische“	31
11 KURS-Konferenz	32

Anlagen:

Ablaufschema (Anlage 1)

Polizeilicher Maßnahmenkatalog (Anlage 2)

Informationsblatt (Anlage 3)

Formblatt Meldung durch die Vollzugsbehörde (Anlage 4 A)

Formblatt Meldebogen (Anlage 4 B)

Formblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5)

1 Einleitung

Ziel der Konzeption ist die Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen der Polizei, des Maßregelvollzuges und der Justiz bei der Verringerung des Rückfallrisikos und der Resozialisierung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen. Das Ziel soll durch eine bessere Informationssammlung und eine Optimierung der Maßnahmen erreicht werden, insbesondere durch:

- Bewertung der Rückfallgefahr durch ein individuelles Risikoprofil, bei vorherigem stationären Aufenthalt durch den Justiz- bzw. den Maßregelvollzug;
- Erfassung des Personenkreises und risikorelevanter Informationen über Täterinnen und Täter in einer eigenen polizeilichen EDV-Anwendung;
- konsequente Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten im Bereich des Straf- und Gefahrenabwehrrechts zur Verhinderung weiterer Straftaten;
- Einsatz besonders qualifizierter Justizsozialarbeiterinnen oder Justizsozialarbeiter und der Fachberatung Risikomanagement;
- Festlegung von Verantwortlichkeiten auf Ebene der Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen;
- Vernetzung der örtlichen Dienststellen insbesondere der Justiz und der Polizei sowie Erörterung der einzelfallbezogenen Maßnahmen an Runden Tischen;
- gemeinsame Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien;
- Koordination und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen durch eine zentrale Stelle im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei sämtlichen mit der Konzeption verbundenen Maßnahmen ist von allen beteiligten Stellen auch das Resozialisierungsziel zu beachten.

Das gesondert geregelte Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB wird von dieser Konzeption nicht berührt.

2 Zielgruppe

Zielgruppe des Konzeptes sind Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die

- wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 182 und 184 b StGB¹
oder
- eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund
oder
- wegen der Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323 a StGB) verurteilt worden sind
oder
- wegen der Begehung einer der vorgenannten Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) eine Unterbringung angeordnet worden ist
und
- die deshalb unter Führungsaufsicht stehen.

Die Konzeption gilt auch für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die wegen eines anderen Deliktes unter Führungsaufsicht stehen, wenn

- durch diese Führungsaufsicht die Führungsaufsicht wegen eines Deliktes nach Satz 1 gemäß § 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB vorzeitig endete
oder
- die Führungsaufsicht im Anschluss an den Vollzug eintritt, durch den die Führungsaufsicht wegen eines Deliktes nach Satz 1 gemäß § 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB endete
oder
- in den Fällen des § 68 f Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. StGB im Zusammenhang mit der vollständig verbüßten Freiheitsstrafe auch eine Freiheitsstrafe wegen eines Deliktes nach Satz 1 vollstreckt wurde.

Die Konzeption bleibt bis zur Beendigung einer nach Satz 2 angeordneten Führungsaufsicht anwendbar, auch wenn diese durch Eintritt einer weiteren Führungsaufsicht vorzeitig beendet wird.

¹ Es handelt sich um den Straftatkatalog des § 181 b StGB ohne § 181 a StGB (Zuhälterei). In den Fällen des § 181 a StGB ist die Konzeption wegen der Nähe zur organisierten Kriminalität nicht geeignet.

Im Einzelnen sind folgende Fallgruppen der Führungsaufsicht möglich:

1. Personen, die wegen einer Straftat der genannten Art verurteilt worden sind und die deshalb eine Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vollständig verbüßt haben (§ 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn nicht ausnahmsweise von der gesetzlichen Führungsaufsicht abgesehen worden ist (§ 68 f Abs. 2 StGB).
2. Personen, gegen die wegen einer Straftat der genannten Art die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, in den Fällen, in denen wegen Vorwegvollzuges einer Freiheitsstrafe die Maßregel für erledigt erklärt wird und gesetzliche Führungsaufsicht gemäß § 67 c StGB eintritt.
3. Personen, deren Unterbringung wegen einer Straftat der genannten Art in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d StGB nicht weiter vollstreckt wird, wenn nicht ausnahmsweise von der gesetzlichen Führungsaufsicht abgesehen worden ist (§ 67 d Abs. 6 Satz 2 StGB).
4. Personen, die wegen einer Straftat der genannten Art zu einer Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind und die das Gericht wegen einer negativen Prognose gemäß § 68 StGB der Führungsaufsicht unterstellt hat, es sei denn, das Ruhen der Führungsaufsicht ist gemäß § 68 g Abs. 2 Satz 1 StGB angeordnet.
5. Personen, gegen die wegen einer Straftat der genannten Art die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, deren Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt worden ist (§ 67 b Abs. 2 StGB).

3 Einstufung/Kategorisierung

Hinsichtlich der Rückfallgefahr der Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe wird nach drei Kategorien unterschieden.

Kategorie A

In der Kategorie A werden jene Personen geführt, bei denen von einer **hohen Rückfallgefahrlichkeit** (resultierend aus der kriminellen Vorgeschichte, der Tatdynamik, der Persönlichkeit oder einer psychischen Störung der Inhaftierten sowie der fehlenden rückfallpräventiven Effekte im Rahmen des Vollzuges) auszugehen ist **und** die **nicht über weitere protektive risikorelevante Bedingungen** (labile, eigenständige Faktoren, die eine rück-

fallpräventive Wirkung haben können, z. B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Pharmakotherapie) verfügen **als jene, die bereits zum Zeitpunkt der Tat/Taten vorlagen**. Es ist in diesen Fällen zu besorgen, dass jederzeit erneut eine einschlägige Straftat begangen werden kann.

Kategorie B

In der Kategorie B werden jene Personen geführt, bei denen von einer **hohen Rückfallgefahrlichkeit** (resultierend aus der kriminellen Vorgeschichte, der Tatdynamik, der Persönlichkeit oder einer psychischen Störung der Inhaftierten sowie der fehlenden rückfallpräventiven Effekte im Rahmen des Vollzuges) auszugehen ist, die jedoch über **eine oder mehrere protektive risikorelevante Bedingungen** (labile, eigenständige Faktoren, die eine rückfallpräventive Wirkung haben können z. B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Pharmakotherapie) verfügen, **die zum Zeitpunkt der Tat/Taten nicht vorlagen**. Es ist in diesen Fällen zu besorgen, dass bei Wegfall oder Gefährdung einer oder mehrerer protektiven Bedingungen jederzeit erneut eine einschlägige Straftat begangen werden kann.

Kategorie C

In der Kategorie C werden alle unter Führungsaufsicht stehenden Personen der Zielgruppe erfasst, die nicht unter Kategorie A oder B fallen.

Bei diesen Personen wird von einer **moderaten bis geringen Rückfallwahrscheinlichkeit** ausgegangen.

Von der Konzeption betroffene Personen, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, sind in Fällen einer günstigen Sozialprognose grundsätzlich in Kategorie C einzustufen (Nr. 4.2.2).

In sämtlichen Fällen der unter Ziffer 3 genannten Kategorien wird die Einstufung mit einem detaillierten Risikoprofil begründet (Anlage 4 A).

4 Verfahren zur Einstufung

Werden die von der Konzeption betroffenen Personen aus dem Justiz- oder dem Maßregelvollzug entlassen, bewerten die Vollzugsbehörden die Rückfallgefahr und entscheiden über die Einstufung

unter Anwendung der Anlage 4 A. Dabei stützen Sie Ihre Entscheidungen auf die Aktenanalyse und anerkannte wissenschaftliche Prognosemethoden.

4.1 Fälle aus dem Justizvollzug

4.1.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung nach Nr. 3 ist beim Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung im niedersächsischen Justizvollzug

- die jeweilige Jugendanstalt im Jugendvollzug,
- die Justizvollzugsanstalt Vechta für die in ihrem Zuständigkeitsbereich untergebrachten Jungtäter,
- und im Übrigen das Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges.

Zur Qualitätssicherung und zum Zwecke der zentralen Archivierung erhält das Prognosezentrum Kenntnis von allen Meldungen der Jugendanstalten und der Justizvollzugsanstalt Vechta.

4.1.2 Meldeverfahren

Sechs Monate vor der Entlassung initiiert die Justizvollzugseinrichtung bei der nach Nr. 4.1.1 zuständigen Stelle die Einstufung der Personen. Die zuständige Stelle greift dazu auf die vorhandenen Gutachten und Daten zurück. Sie kann auch eine weitere Begutachtung der Personen veranlassen. Die für die Einstufung zuständige Stelle schließt ihre Vorarbeiten so rechtzeitig ab, dass die Justizvollzugseinrichtung die vorgesehene Erstmeldung (vgl. Anlage 4 A) rechtzeitig übermitteln kann. Die Justizvollzugseinrichtung hat sich die Einstufung der zuständigen Stelle einschließlich einer etwaigen Begründung durch das Risikoprofil zu eigen zu machen. Die Justizvollzugseinrichtung ergänzt den Meldebogen im Übrigen.

Vier Monate vor der Entlassung sind die zuständige Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 5) und nachrichtlich die Staatsanwaltschaften, für die aktuell ebenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, darüber zu unterrichten, in welche Kategorie die Personen der Zielgruppe einzustufen sind. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich mit den vorgegebenen Formblättern. Der als „Erstmeldung“ bezeichnete Meldebogen beinhaltet insbesondere detaillierte Angaben zur Einstufung der Personen, wobei auf das Rückfallrisiko sowie mögliche protektive risikorelevante Bedingungen besonders einzugehen ist (Risikoprofil).

In den Fällen, bei denen eine Staatsanwaltschaft außerhalb Niedersachsens originär zuständig ist, informiert die zuständige niedersächsische Justizvollzugseinrichtung zusätzlich die Zentralstelle im LKA Niedersachsen über den Sachverhalt (vgl. Anlage 4 A).

Vierzehn Tage vor der Entlassung erfolgt eine „Aktualisierung der Erstmeldung“ durch Fortschreibung des Meldebogens der Erstmeldung.

Soweit wegen Vollzuges einer Jugendstrafe eine Vollstreckungsleiterin bzw. ein Vollstreckungsleiter bestimmt ist, wird der Meldebogen zusätzlich auch ihr bzw. ihm zur Kenntnis übersandt.

Bei den genannten Fristen ist auf die voraussichtliche Entlassung aus der Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung abzustellen. Ersatzfreiheitsstrafen und Überhaftbefehle bleiben ebenso außer Betracht wie die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes gemäß §§ 18, 40 Abs. 8, 9 NJVollzG (§§ 16, 43 StVollzG).

Das Meldeverfahren wird durch ein ggf. noch anhängiges Verfahren zur Aussetzung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht beeindruckt. Das Meldeverfahren ist erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Strafaussetzung zur Bewährung abubrechen; wurde der KURS-Datei zu diesem Zeitpunkt bereits eine „Erstmeldung“ übermittelt, ist die veränderte Sachlage mit der „Aktualisierung der Erstmeldung“ mitzuteilen.

Wird gegen eine Person, die bereits der KURS-Datei gemeldet worden ist, nur noch Untersuchungshaft vollstreckt, teilt die Justizvollzugsanstalt die Aufhebung des Haftbefehls unverzüglich durch eine weitere „Aktualisierung der Erstmeldung“ mit. Die geänderte Sachlage ist den beteiligten Stellen vorab telefonisch mitzuteilen.

Die genannten Fristen sind im Buchwerk der Vollzugsgeschäftsstelle zu überwachen. Kopien der Meldebögen werden auf der ersten Nadel der Gefangenenpersonalakten abgeheftet. Auf dem Personalblatt sowie im Gefangenenverwaltungsprogramm BASIS-web ist ein Querverweis auszubringen.

Die Justizvollzugseinrichtungen führen an zentraler Stelle einen für das Prognosezentrum abrufbereiten Fristenkalender mit den Namen der Personen, die gemäß KURS Niedersachsen zu melden sind und für die vom Prognosezentrum ein Risikoprofil zu erstellen oder zu aktualisieren ist. Eine Anmeldung zur Aktualisierung des Risikoprofils im Prognosezentrum ist nur erforderlich, wenn sich in den letzten Monaten vor der Entlassung für die Einschätzung des Rückfallrisikos relevante Veränderungen ergeben.

4.1.3 Einstufung von Personen

Sofern zum Zeitpunkt der Entlassung eine Einstufung nicht stattgefunden hat, erfolgt in diesen Fällen zunächst eine vorsorgliche Führung der Personen in Kategorie A. Zur Gewährleistung einer zeitnahen Ersteinstufung initiiert der AJSD eine anlassbezogene Einberufung des „Runden Tisches“ (vgl. Nr. 10), an dem das Prognosezentrum verbindlich teilnimmt. Das Prognosezentrum erstellt sodann ein Risikoprofil zur Bewertung der Rückfallgefahr und entscheidet über die Einstufung in eine vorhandene Kategorie. Analog wird bei Zuzug bereits entlassener Personen aus anderen Bundesländern verfahren.

4.1.4 Verfahren nach Wiedereintritt in den Justizvollzug

Wird eine Person, die bereits von KURS erfasst ist, erneut im Justizvollzug aufgenommen, übersendet die Zentralstelle KURS, nachdem sie von der erneuten Inhaftierung Kenntnis erlangt hat, der Justizvollzugseinrichtung, in der sich die Person gegenwärtig befindet, unverzüglich eine „Meldung über die Neuinhaftierung eines KURS Probanden“. Im Fall der zwischenzeitlichen Verlegung der Person, leitet die Justizvollzugseinrichtung diese Meldung unverzüglich weiter.

Wird im weiteren Verlauf des Justizvollzuges eine Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen, die eigenständig zur wiederholten Aufnahme in die KURS-Datei führt, ist nach Nr. 4.1.2 zu verfahren. Die ursprüngliche Meldung ist zu berücksichtigen.

Wird nur sonstige Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen, ist die ursprüngliche Meldung fortzuschreiben, ggf. die Erstellung eines neuen Risikoprofils anzuregen und analog der Konzeption zu verfahren. Die Justizvollzugseinrichtung klärt frühzeitig ab, ob die wegen der Sexualstraftat verhängte Führungsaufsicht nach der Entlassung wiederauflebt.

Wird nur Untersuchungshaft, eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine andere Haftart vollzogen, ist die ursprüngliche Meldung fortzuschreiben. Eine Entlassung aus der Haft ist den zuständigen Stellen unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Fälle aus dem Maßregelvollzug

4.2.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung nach Nr. 3 ist beim Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die jeweilige Einrichtung des niedersächsischen Maßregelvollzuges. Die Vollzugsleitung entscheidet, ob im Einzelfall zur Vorbereitung der Entscheidung ein Prognoseteam der Prognosekommission hinzuzuziehen ist.

4.2.2 Meldeverfahren/Entlassung

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes ist der Maßregelvollzug von intensiven therapeutischen Behandlungsmaßnahmen und regelmäßigen prognostischen Risikoeinschätzungen der Untergebrachten sowie von systematischen Vollzugslockerungen geprägt.

Der weitaus überwiegende Teil der Untergebrachten wird durch eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB aus dem Maßregelvollzug entlassen, nachdem zuvor eine günstige Legalprognose erstellt wurde; gleichzeitig tritt in diesen Fällen die gesetzliche Führungsaufsicht ein. Diese Personengruppe ist grundsätzlich der Kategorie C zuzuordnen.

Das Entlassungsverfahren beginnt in der Regel mit einer entsprechenden Empfehlung der Vollzugsleitung an die Strafvollstreckungskammer, die bei Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern regelmäßig noch eine externe Prognosebegutachtung veranlasst. Die Entlassungsempfehlung wird nachrichtlich zeitgleich mit dem KURS-Formular (s. o. Nr. 4.1.2, Erstmeldung, vgl. Anlage 4 A) an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen übersandt.

In Fällen, bei denen eine Staatsanwaltschaft außerhalb Niedersachsens originär zuständig ist, informiert die zuständige niedersächsische Maßregelvollzugseinrichtung zusätzlich die Zentralstelle im LKA Niedersachsen über den Sachverhalt (vgl. Anlage 4 A).

Zugleich erhält die zuständige Führungsaufsichtsstelle die vorbenannten Dokumente und informiert die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter. Nach Bekanntgabe der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt unverzüglich die entsprechende Mitteilung der Vollzugsleitung an die Staatsanwaltschaft und in Fällen der Vollstreckung nach dem JGG zusätzlich an die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter durch Aktualisierung des Meldebogens der Erstmeldung (s. o. Nr. 4.1.2).

Abweichend von diesem Entlassungsverfahren werden Unterbringungen im Maßregelvollzug in Einzelfällen durch Erreichen der Höchstfrist nach § 67 d Abs. 4 StGB oder durch Wegfall der Voraussetzungen und Erledigung der Unterbringung (§ 67 d Abs. 5 und 6 StGB) beendet; gleichzeitig tritt Führungsaufsicht ein. Für diese Risikogruppe kann eine Zuordnung zu den Kategorien A oder B in Betracht kommen, was die zuständigen Vollzugsleitungen ggf. mit Unterstützung eines Prognoseteams zu beurteilen haben, und was bei den Meldungen an die Staatsanwaltschaften entsprechend zu berücksichtigen ist.

4.2.3 Einstufung von Personen

Sofern zum Zeitpunkt der Entlassung eine Einstufung nicht stattgefunden hat, erfolgt in diesen Fällen zunächst eine vorsorgliche Führung der Personen in Kategorie A. Zur Gewährleistung einer zeitnahen Ersteinstufung initiiert der AJSD eine anlassbezogene Einberufung des „Runden Tisches“ (vgl. Nr. 10), an dem die zuständige Vollzugsleitung verbindlich teilnimmt. Die zuständige Vollzugsleitung erstellt sodann ein Risikoprofil zur Bewertung der Rückfallgefahr und entscheidet über die Einstufung in eine vorhandene Kategorie. Analog wird bei Zuzug bereits entlassener Personen aus anderen Bundesländern verfahren.

4.3 Fälle ambulanter Sanktionen

In den Fällen, in denen unter Führungsaufsicht stehende Personen der Zielgruppe nicht zuvor stationär im Justiz- oder im Maßregelvollzug untergebracht waren, erfolgt die Einstufung zunächst in die Kategorie C. Die Meldung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen erfolgt durch die Führungsaufsichtsstellen mit einem Formblatt zur Aufnahme in die Datei (vgl. Anlage 4 B). Zugleich informieren die Führungsaufsichtsstellen die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter.

4.3.1 Probewohnen

In Fällen, in denen im Maßregelvollzug untergebrachte Personen in das Probewohnen übergehen, benachrichtigt die jeweilige Einrichtung des Maßregelvollzugs bei Unterbringungsdelikten, die voraussichtlich zur KURS-Einstufung führen werden, vor Beginn der Maßnahme das LKA Niedersachsen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich aufgrund der zugrundeliegenden Anlauftaten (vgl. Nr. 2) um einen voraussichtlich zukünftigen KURS-Probanden bzw. eine voraussichtlich zukünftige KURS-Probandin handelt.

Die Zentralstelle KURS im LKA Niedersachsen informiert sodann die örtlich zuständige KURS-Sachbearbeitung und regt ein Kontaktgespräch mit dem zukünftigen KURS-Probanden bzw. der zukünftigen KURS-Probandin an, dass ggf. auch im Beisein von Mitarbeitenden des Maßregelvollzugs und / oder des AJSD stattfinden kann. Ziel dieses Gesprächs ist die Information der Person über die Maßnahmen des KURS Konzepts, die sich dem Probewohnen im Rahmen der Führungsaufsicht anschließen werden.

4.4 Fälle aus anderen Bundesländern

Im Fall des Wechsels von unter Führungsaufsicht stehenden Personen der Zielgruppe aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen ist wie folgt zu verfahren:

Die Führungsaufsichtsstellen fertigen unverzüglich nach Übergang der Zuständigkeit eine Mitteilung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen mit einem Formblatt zur Aufnahme in die Datei (vgl. Anlage 4B) und informieren die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter.

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen entscheidet über die Anerkennung einer gegebenenfalls vorhandenen Risikokategorisierung. Die Führungsaufsichtsstelle kann diesbezüglich eine Empfehlung abgeben.

Sollte eine vergleichbare Kategorisierung nicht vorhanden sein, wird eine Bewertung des Rückfallrisikos und die Einstufung in die Kategorien gemäß Anlage 4 A vorgenommen. Zuständig für Fälle aus dem Strafvollzug ist das Prognosezentrum. Fälle aus dem Maßregelvollzug werden durch die für den Wohnort der Person zuständige forensische Institutsambulanz bearbeitet.

Bis zur Anerkennung einer ggf. vorhandenen Risikokategorisierung oder bis zum Zeitpunkt einer Einstufung durch eine niedersächsische Stelle wird die Person vorsorglich in der Kategorie A geführt (vgl. Nr. 4.1.3).

5 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaften sind gesetzlich ermächtigt, personenbezogene Informationen aus Strafverfahren an Polizeibehörden zu übermitteln (§ 481 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das Strafverfahren umfasst die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung.

Im Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Anordnung einer Maßregel nach dem Strafgesetzbuch sind die Staatsanwaltschaften auch Vollstreckungsbehörden. Im Fall einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) obliegt die Vollstreckungsleitung den Jugendrichterrinnen und Jugendrichtern. In diesen Fällen informiert die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter nachrichtlich über die Mitteilungen an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Für die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im (Jugend-)Vollstreckungsverfahren ist § 85 Abs. 7 JGG zu beachten. Zuständig ist demnach grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren geführt hat.

Werden für mehrere Staatsanwaltschaften freiheitsentziehende Maßnahmen im Zusammenhang vollstreckt, bestimmt sich die Zuständigkeit im Rahmen von KURS wie folgt: Primär zuständig ist die niedersächsische Staatsanwaltschaft, die wegen einer der genannten Sexualstraftaten oder eines sexuell motivierten Tötungsdeliktes eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt. Trifft das auf mehrere Staatsanwaltschaften zu, ist die Höhe des Strafmaßes entscheidend. Alle übrigen Strafvollstreckungsbehörden erhalten die Meldebögen nachrichtlich und der Information halber zugesandt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhält zu den unter Nr. 4.1.2 und Nr. 4.2.2 genannten Zeitpunkten das standardisierte Formblatt mit den Informationen der Vollzugsbehörde. Sie prüft die formale Vollständigkeit des Formulars und nimmt bei Bedarf Rücksprache mit der Vollzugsbehörde. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die gemeldete Person zur Zielgruppe im Sinne von Nr. 2 gehört. Sie leitet das Formblatt, gegebenenfalls mit ergänzenden Informationen, die für die Gefahrenabwehrzwecke der Polizei für erforderlich gehalten werden, gemäß § 481 StPO unverzüglich – in Fällen der Nr. 4.1 **spätestens drei Monate vor der Entlassung** - an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen weiter.

Die Staatsanwaltschaft fertigt die Stellungnahme zur Vorbereitung der Führungsaufsicht gemäß § 54 a Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) gegenüber der Strafvollstreckungskammer. Sie fertigt auch eine entsprechende Stellungnahme in den Fällen der Jugendstrafvollstreckung gegenüber der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG, §§ 463 Abs. 6, 462 a Abs. 1 Satz 1 StPO). Sie nimmt insbesondere Stellung zu möglichen Auflagen und Weisungen während der Führungsaufsicht, insbesondere zu den in Nr. 8.3 formulierten Kontaktfrequenzen. Diese Stellungnahme gemäß § 54 a StVollstrO erfolgt auch dann, wenn ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt worden sein sollte, über den noch nicht entschieden ist. Der Stellungnahme sind unter Hinweis auf die KURS-Datei auch Ablichtungen des Formblattes für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen beizufügen. In den Fällen der Jugendstrafvollstreckung kann davon abgesehen werden, weil die nachrichtliche Beteiligung bereits durch die Jugendanstalt erfolgt ist.

Die Stellungnahme gemäß § 54 a StVollstrO und die Unterlagen für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen sind nachrichtlich auch der zuständigen Führungsaufsichtsstelle sowie der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter zuzuleiten.

Vor der Entlassung erhält die Staatsanwaltschaft eine aktualisierte Fassung des Formblattes für die KURS-Datei aus dem Vollzug, aus dem sich alle relevanten Änderungen ergeben. Diese Aktualisierung leitet die Staatsanwaltschaft nach Prüfung und ggf. Abstimmung mit der Vollzugsbehörde ebenfalls unverzüglich an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen, die zuständige Führungsaufsichtsstelle und in Jugendsachen ggf. zusätzlich an die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter sowie die zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter weiter.

Die Staatsanwaltschaften übermitteln an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen mit dem Formblatt in allen Fällen auch das der voraussichtlichen Führungsaufsicht zugrunde liegende Urteil sowie einen aktuellen Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR).

Die Staatsanwaltschaft informiert die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen gemäß § 481 StPO insbesondere über alle weiteren Führungsaufsichtsbeschlüsse der Strafvollstreckungskammer, dazu gehören neben Änderungen von Weisungen und Auflagen auch Verkürzungen oder Verlängerungen der Führungsaufsicht sowie die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht. Sie teilt auch das Ende einer Führungsaufsicht mit.

Von dieser Konzeption unberührt bleibt die Pflicht der Staatsanwaltschaften, rechtzeitig zu prüfen, ob über eine Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist. Die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts soll einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor der Entlassung stellen (§ 275 a Abs. 1 Satz 3 StPO).

6 Polizei

Die Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen ist für die Verdichtung und Anreicherung der übermittelten Informationen mit Erkenntnissen aus polizeilichen Datenquellen verantwortlich. Sie steuert den Informationsfluss zu den Polizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Entlassungsanschrift liegt und berät bei Übergabe der Personen im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und die angezeigten Maßnahmen.

Die Polizeiinspektionen² entscheiden im Rahmen eigener Zuständigkeit und lageabhängig über geeignete polizeipräventive Maßnahmen mit dem Ziel, die prognostizierte Rückfallgefahr zu reduzieren.

Die vollständige Falldokumentation sowie der Nachweis der getroffenen Maßnahmen erfolgen im Vorgangsbearbeitungssystem „NIVADIS“ als „Sonstiges Ereignis“ und werden in einer schriftlichen Fallakte zusammengeführt.

6.1 Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist verantwortlich für den Prozess der gesamten polizeilichen Informationssteuerung sowie für die Dokumentation des Verfahrensablaufs in der KURS-Datei. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der Führungsaufsicht.

² Soweit in der Konzeption die Polizeiinspektionen mit Aufgaben betraut werden, nimmt in der Polizeidirektion Hannover jeweils der Zentrale Kriminaldienst (ZKD) diese Aufgabe wahr.

Nach Beendigung der Führungsaufsicht werden die Daten gelöscht oder bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eine andere Datei überführt. Die Erkenntnisse der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Führungsaufsichtsstellen zu rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern werden durch polizeiliche Informationen angereichert. Im Sinne eines Wissensmanagements ist die Verdichtung und Vernetzung der Informationslage das wesentliche Anliegen der Zentralstelle.

Polizeiliche Informationsquellen sind hierfür insbesondere:

- NIVADIS,
- ViCLAS-Datenbank,
- INPOL/POLAS,
- TBS-Anwendungen,
- Kriminalakten.

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

- KURS-Meldebogen,
- Abschrift des Gerichtsurteils,
- Führungsaufsichtsbeschluss,
- BZR-Ausdruck,
- MIN (Meldedatenspiegel)
- AZR,
- weitere Informationen der Strafvollstreckungsbehörde.

Polizeiliche Informationssysteme werden mit den so erlangten Erkenntnissen im gegebenen Fall ergänzt bzw. aktualisiert.

1. Für die ViCLAS-Datenbank der Operativen Fallanalyse (OFA) führt dies zu einer zusätzlichen Erfassung von Vorgängen, die der Verurteilung der Personen zugrunde lagen.³
2. Die „P-Gruppe“ im INPOL/POLAS-Datensatz der Personen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem personenbezogenen Hinweis „SEXT“ für „Sexualstraftäterin oder Sexualstraftäter“ versehen.

³ Gemäß den Erfassungskriterien der ViCLAS-Richtlinie.

3. Die Kriminalakten sind um die zentralen Dokumente und Informationen der KURS Sachbearbeitung zu ergänzen.⁴ Die einzustellenden Dokumente werden in der elektronischen Kriminalakte unter dem Marker „KURS“ zusammengeführt.
4. Eingehende Vorgänge werden auf das Vorliegen der Kriterien zur Anforderung einer Interpol Grünecke (hier: Green Diffusion) geprüft und nötigenfalls über die jeweilige Fachdienststelle des BKA angefordert.

Aus den übermittelten Informationen gemäß KURS-Meldebögen der Vollzugsbehörden und der Staatsanwaltschaften werden Grunddatenbestände in der KURS-Datei mit einer Vorgangsnummer erfasst. Parallel dazu wird für jede Personen eine KURS-Akte angelegt, um alle personenbezogenen Erkenntnisse aus polizeilichen sowie externen Quellen zusammenzufassen und zur Falldokumentation vorzuhalten.

Die KURS-Akte beinhaltet insbesondere Angaben zu:

- der Anlasstat/den Anlasstaten,
- der Biografie der Personen,
- Therapiemaßnahmen/Verhalten während der Haftzeit,
- Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen,
- stabilisierenden Faktoren,
- der Kategorisierung der Personen,
- Weisungen/Auflagen der Führungsaufsicht,
- Entlassungs- und bekannten Wohnanschriften,
- Faktoren für die Einschätzung der Gefahrenlage,
- sonstigen Erkenntnissen der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und der Führungsaufsichtsstellen,
- polizeilichen Erkenntnissen.

Die Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen koordiniert und steuert den Informationsaustausch mit anderen Bundesländern. Personen aus Niedersachsen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland nehmen, werden dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt gemeldet; hierzu erfolgt die Übersendung des Risikoprofils, des Urteils, des Führungsaufsichtsbeschlusses

⁴ In Übereinstimmung mit den „Richtlinien für das Führen von Kriminalakten“.

sowie ggf. Berichten des AJSD mit einem Übergabevermerk. Personen aus anderen Bundesländern, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen nehmen, sind den niedersächsischen Personen gleichzustellen. Das Verfahren regelt sich nach Nr. 4.4 dieser Konzeption.

Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

- Umgehende Weiterleitung der von der Staatsanwaltschaft an die Zentralstelle übermittelten Erstmeldung und ggf. Aktualisierungsmeldungen an die örtlich zuständige Polizeidirektion mit den Grunddaten
 - Personalien,
 - Entlassungsdatum,
 - Entlassungsanschrift,
 - Kategorisierung,
 - Risikoprofil,
 - Urteil,
 - BZR-Auszug.
- Anreicherung- u. Verdichtung der Informationslage durch Recherchen in polizeilichen Auskunftssystemen,
- Erfassung in der KURS-Datei,
- Ergänzung/Änderung anderer polizeilicher Dateien (insbesondere ELKA und ViCLAS),
- Ergänzung der INPOL/POLAS-Datensätze,
- Beratung der Polizeidirektionen insbesondere hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung von Personen sowie angezeigter Maßnahmen,
- standardisierter länderübergreifender Informationsaustausch zu haftentlassenen Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern,
- Feststellung des polizeilichen Fortbildungsbedarfs,
- Vorsitz und Geschäftsführung der „KURS-Konferenzen“.

6.2 Polizeidirektionen

Die Polizeidirektionen benennen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Diese sind Adressaten für die Erst- und Aktualisierungsmeldungen sowie Koordinierungsmaßnahmen der Zentralstelle.

Den Polizeidirektionen obliegt im Rahmen der Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards, mit den Polizeiinspektionen ein ggf. erweitertes Maßnahmenbündel, welches über die Standardmaßnahmen (Nr. 6.3, vgl. Anlage 2) hinausgeht, festzulegen. Als Grundlage dafür dienen die Informationen der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Sofern ein konkreter Entlassungswohnort nicht bekannt ist, ist zunächst die Polizeidirektion im Bezirk der zuständigen Justizvollzugsanstalt, Jugendanstalt oder Maßregelvollzugsanstalt fachlich verantwortlich (abweichend von Nr. 7.1). Bei einem Wohnsitzwechsel geht die Verantwortung auf die für den neuen Wohnsitz zuständige Polizeidirektion über. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist darüber unverzüglich von der abgebenden Dienststelle zu informieren.

Die Polizeidirektionen gewährleisten einheitliche Qualitätsstandards durch Koordination der „Runden Tische“ (Nr. 10) und durch eine Handlungsanleitung, welche die Durchführung, den Ablauf und die Dokumentation der „Runden Tische“ regelt. In dieser Funktion informieren sie die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen über Beschlusslagen, die eine Höherstufung bzw. eine Abstufung der Personen zum Inhalt haben (Nr. 10).

Die Aufgaben der Polizeidirektionen sind:

- Ansprechpartnerfunktion für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen,
- Bestimmung der sachbearbeitenden Dienststelle,
- Weiterleitung des Vorgangs an die zuständige Dienststelle,
- Qualitätssicherung bei der Festlegung von erweiterten Standardmaßnahmen,
- Koordination der „Runden Tische“ (Nr. 10),
- Controlling der mindestens sechsmonatlich zu führenden Kontaktgespräche.

6.3 Polizeiinspektionen

Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen erhalten dezidierte Informationen über die Personen, die als rückfallgefährdet klassifiziert wurden. Sie bestimmen für den jeweiligen Einzelfall eine KURS-Sachbearbeiterin bzw. einen KURS-Sachbearbeiter und übermitteln den Namen an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Technisch/organisatorische Aufgaben der KURS-Sachbearbeiterin bzw. des KURS-Sachbearbeiters sind u. a.:

- Eingang/Anlegen und regelmäßiges Fortschreiben eines Vorgangs in NIVADIS als Vorgangsart „Sonstiges Ereignis“ (SO) und dort unter Ereignisart „KURS“ und Übermittlung des Aktenzeichens an die Zentralstelle KURS,

- Einstellen des Führungsaufsichtsbeschlusses in der Q-Gruppe im INPOL / POLAS-Datensatz in Verbindung mit der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (PB),
- Erhebung weiterer Daten (soweit erforderlich),
- Fortschreibung des Gefährdungslagebildes, insbesondere auf Basis der Eindrücke aus den Kontaktgesprächen, zur polizeilichen Einschätzung des Rückfallrisikos im Rahmen eigenständiger Berichte an die Zentralstelle KURS,
- Mitteilung von Änderungen der Daten (z. B. Wohn-/Aufenthaltort, Namen, Personenstand, pp.) an die Zentralstelle KURS,
- Vorsitz und Geschäftsführung des „Runden Tisches“ (Nr. 10) und Übersendung des Protokolls an die Zentralstelle KURS.

Die Polizeiinspektionen entscheiden im Rahmen eigener Zuständigkeit und lageabhängig über geeignete polizeipräventive Einzelmaßnahmen (vgl. Anlage 2).

Unabhängig von der Kategorisierung der Personen sind die nachfolgenden Maßnahmen im Sinne landeseinheitlicher Standards vorzunehmen, um eine präventive Wirkung zu erzielen:

- Regelmäßige Kontaktgespräche mit den Personen sind wesentlich für die polizeiliche Informationsgewinnung und Lagebeurteilung. Sie sollen erstmalig zum Ende der Haft bzw. der Unterbringung, spätestens jedoch eine Woche nach Haftentlassung bzw. Beendigung des Maßregelvollzugs, durchgeführt und im Anschluss anlassbezogen, mindestens jedoch sechsmonatlich wiederholt werden. Die Kontaktgespräche sind jeweils im NIVADIS-Vorgang zu dokumentieren.
- Vervollständigung/Aktualisierung der ED-Unterlagen und des DNA-Materials,
- Vervollständigung/Aktualisierung der Kriminalakte,
- Verbleibskontrollen i. V. m. Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen,
- Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen z. B.
 - Führungsaufsichtsstellen,
 - Bewährungshilfe,
 - Justizvollzugsanstalten,
 - ggf. Kommunalbehörden,
 - ggf. forensischen Ambulanzen,
- Gefährderansprachen.

Im Rahmen der Kontaktgespräche und Gefährderansprachen sind die Personen grundsätzlich über die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten in der KURS-Datei zu informieren.

Sofern über die Standardmaßnahmen hinausgehende weitere Maßnahmen (Anlage 2, Teil B) für erforderlich gehalten werden, ist dieser „individuelle Maßnahmenkatalog“ mit der Leitung der Polizeiinspektion bzw. des Zentralen Kriminaldienstes und der Polizeidirektion abzustimmen.

Liegen der Polizei hinreichende Anhaltspunkte für einen Weisungsverstoß vor, ist der notwendige Strafantrag durch die Polizei bei der antragsberechtigten Führungsaufsichtsstelle einzuholen.

Einzelfallbezogene Presseinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit operativen Maßnahmen, die über die Standardmaßnahmen des Konzepts hinausgehen, sind den örtlichen Polizeibehörden vorbehalten.

Eine grundsätzliche Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielen des Konzepts, Standardmaßnahmen und Erfahrungen mit dem KURS Konzept sowie zu den beteiligten Netzwerkpartnern und deren zielgerichtetes Zusammenwirken aus polizeilicher Sicht erfolgt ausschließlich durch das LKA Niedersachsen oder das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

Alle Prozessverläufe werden schriftlich dokumentiert. Die Vorgangsdokumentation sowie die Maßnahmendokumentation erfolgt ausschließlich über das VBS NIVADIS im führenden „Sonstigen Ereignis“ (Report). Die schriftliche Fallakte wird nach Ablauf der Führungsaufsicht zur Dokumentation behördlichen Handelns der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen übersandt.

7 Führungsaufsicht

7.1 Zuständigkeit

Die Führungsaufsichtsstelle wird bereits vor der Entlassung der Personen und vor dem Führungsaufsichtsbeschluss des Gerichts im Rahmen der Entlassungsvorbereitung tätig (Abschnitt IV Nr. 2 AV „Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe (AV Übergangsmanagement), AV d. MJ v. 12.7.2011 - 4260 - 403.116 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach § 463 a Abs. 3 StPO ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk die Person ihren bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben wird. Ist der zukünftige Wohnsitz/Aufenthaltsort noch unklar, ist die Führungsaufsichtsstelle am letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort vor der Inhaftierung zuständig. Stellt die Führungsaufsichtsstelle fest, dass

eine andere Führungsaufsichtsstelle zuständig ist, leitet sie die Unterlagen an die zuständige Führungsaufsichtsstelle weiter.

7.2 Maßnahmen der Führungsaufsicht

7.2.1 Aufgabe der Führungsaufsicht/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie hat die Aufgabe, gefährdeten oder gefährlichen Täterinnen oder Tätern mit vielfach negativer Sozialprognose Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen. Für die Dauer der Führungsaufsicht bestellt das Gericht auch eine Justizsozialarbeiterin oder einen Justizsozialarbeiter als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer (§ 68 a Abs. 1 StGB), die bzw. der in enger Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle arbeitet (vgl. § 68 a StGB). Die Führungsaufsichtsstelle „überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen“ (§ 68 a Abs. 3 StGB). Der Hilfe- und Kontrollprozess wird von der Führungsaufsichtsstelle und der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter in enger Abstimmung organisiert (§ 68 a Abs. 2 und 3 StGB).

Die Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und AJSD ist auch in der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (AV AJSD), AV d. MJ. v. 28.01.2009 (4263 – S3.141 in der jeweils gültigen Fassung), geregelt. Die Führungsaufsichtsstelle stimmt zu Beginn ihrer Tätigkeit die beabsichtigten Maßnahmen mit dem AJSD ab (§ 33 Abs. 1 AV AJSD).

- Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter übersenden ihre Berichte an das aufsichtsführende Gericht und nachrichtlich auch der Führungsaufsichtsstelle und der Vollstreckungsbehörde. (§ 34 Abs. 3 AV AJSD).
- Die Führungsaufsichtsstelle und der AJSD unterrichten sich gegenseitig unaufgefordert und zeitnah über alle wesentlichen Umstände und Erkenntnisse (§ 33 Abs. 3 AV AJSD).

7.2.2 Dauer der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei Jahre und in der Regel höchstens fünf Jahre (§ 68 c Abs. 1 StGB). In den Fällen des § 68 c StGB kann das Gericht die Führungsaufsicht auch über die Höchstfrist hinaus verlängern oder unbefristete Führungsaufsicht anordnen.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft und regt ggf. eine Verlängerung der Führungsaufsicht gegenüber dem Gericht an. In diesen Fällen holt sie rechtzeitig vor Ablauf der Führungsaufsicht eine Stellungnahme der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ein.

7.2.3 Maßnahmen der Führungsaufsicht

- Die Führungsaufsichtsstelle leitet die erhaltenen Unterlagen:
 - Erstmeldung mit Risikoprofil (Anlage 4 A)
 - Gutachten
 - Urteil
 - Beschlüsse
 - Auszug aus dem Bundeszentralregister
 - Stellungnahmen zur Entlassung
 - Rückfallvermeidungspläne

unverzüglich an das zuständige Büro des AJSD (Nr. 8) weiter und stimmt sich ggf. mit der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter über die Entlassungsvorbereitungen und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Führungsaufsicht ab.

- Die Führungsaufsichtsstellen prüfen und veranlassen ggf. unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur bundesweiten polizeilichen Beobachtung und erforderlichenfalls zur schengenweiten polizeilichen Beobachtung für die Dauer der Führungsaufsicht (§ 463 a Abs. 2 Satz 1 StPO / Art. 36 Abs. 2b SIS-II-Ratsbeschluss 2007/533/JI vom 12.06.2007). Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist mindestens jährlich zu prüfen (§ 463 a Abs. 2 Satz 2 StPO).
- Bei Personen der Kategorien A und B sollte gerade zu Beginn der Betreuung eine intensive Kontrolle durch die Führungsaufsichtsstelle und die Justizsozialarbeiterin oder den Justizsozialarbeiter erfolgen.
- Im Rahmen der gezielten Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug ist das Informationsblatt (vgl. Anlage 3) auszuhändigen und zu erläutern.
- Bei Kontaktabbruch von Personen der Kategorien A und B wird die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich von der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter informiert (Nr. 8). Kann die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter binnen vier Werktagen weder telefonisch noch durch Hausbesuch den Kontakt zu der Person wiederherstellen, ist das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen kollegialen Beratung zwischen der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter, der Fachberatung Risikomanagement des AJSD und der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich abzustimmen. Die Führungsaufsichtsstelle informiert die örtlichen KURS-Sachbearbeiterinnen bzw. KURS-Sachbearbeiter der Polizei und stimmt mit ihnen die weiteren Maßnahmen, ggf. die Einberufung des „Runden Tisches“ ab. Die Führungsaufsichtsstelle veranlasst ggf. die polizeiliche Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463 a Abs. 1 Satz 2 StPO).

- Die Führungsaufsichtsstelle berichtet regelmäßig, in Fällen der Kategorien A und B mindestens alle sechs Monate, dem aufsichtführenden Gericht über risikorelevante Erkenntnisse, sofern diese dort nicht bereits durch die Berichte der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters bekannt geworden sind.
- Die Führungsaufsichtsstelle kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463 a StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen alle polizeilichen Erkenntnisse über die Führungsaufsichtsprobandinnen oder Führungsaufsichtsprobanden unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen. In diesem Zusammenhang teilt die Führungsaufsichtsstelle der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen jederzeit unverzüglich Informationen mit, die für die effektive Nutzung der KURS-Datei für die Zwecke der Führungsaufsicht von Bedeutung sind. Dabei kann es sich z. B. auch um vorhandene Erkenntnisse über bereits bekannte Weisungsverstöße aus Berichten der Bewährungshilfe handeln, um auch polizeiliche Erkenntnisse über ähnliche Vorfälle zu sammeln.

- **Vorführungsanordnung**

Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn die Verurteilten einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StGB (sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter zu melden) oder § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB (sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen) ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen sind und sie in der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass in diesem Fall eine Vorführung zulässig ist (§ 463 a Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle trägt dafür Sorge, dass dieser Hinweis in den genannten Fällen in die Ladungen der entsprechenden Stellen aufgenommen wird.

- **Strafantrag**

Hält die Führungsaufsichtsstelle die Voraussetzungen des § 145 a StGB für erfüllt, kann sie Strafantrag stellen. Zuvor holt die Führungsaufsichtsstelle die Stellungnahme der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters (§ 68 a Abs. 6 StGB) und der örtlich zuständigen KURS-Sachbearbeiter ein. Handelt es sich um einen Fall der Kategorie A oder B wird auch die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters Risikomanagement eingeholt.

- Die zuständige Führungsaufsichtsstelle prüft ständig, ob die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Gericht ab. Die Stellungnahme leitet sie nachrichtlich der Staatsanwaltschaft und der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen zu.

8 Bewährungshilfe

8.1 Einleitung

Die Bewährungshilfe hat den gesetzlichen Auftrag, die Verurteilten zu betreuen und zu überwachen (§ 56 d Abs. 3 StGB). Wie die Führungsaufsichtsstelle werden auch die als Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bestellten Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bereits vor der gerichtlichen Bestellung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung tätig (Abschnitt IV Nr. 1 AV „Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe (AV Übergangsmanagement), AV d. MJ v. 12.7.2011 - 4260 - 403.116 in der jeweils gültigen Fassung).

8.2 Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter

Die Betreuung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe erfordert ein differenziertes und professionelles Vorgehen, um der Problematik und Heterogenität dieser Straftätergruppe adäquat begegnen zu können. Vor allem das oft fehlende Problembewusstsein dieser Personen erschwert die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, ihnen helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Auch die im Einvernehmen mit den Gerichten zu überwachende Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt für die Betreuung dieser Klientel nicht nur spezifische Kenntnisse über verschiedene Erscheinungsformen der Sexualdelinquenz, über die unterschiedlichen Delinquenzverläufe und über empirische Daten zur Legalprognose voraus, sondern auch die konkreten Fähigkeiten, diese Themen mit den Personen angemessen besprechen zu können.

Hierzu verfügt der AJSD über speziell für die Betreuung von Sexualstraftätern ausgebildete Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter. Ihre Tätigkeit ist in einem entsprechenden fachlichen Schwerpunkt der Bewährungshilfe geregelt worden.

Personen, die in die Kategorien A oder B eingestuft worden sind, sollen grundsätzlich den besonders qualifizierten Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern mit dem fachlichen Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter zugeteilt werden. Hat das aufsichtführende Gericht eine Justizsozialarbeiterin oder einen Justizsozialarbeiter ohne diese Qualifikation bestellt,

soll eine Umbestellung unter Hinweis auf die speziell geschulten Sexualstraftäterbetreuerinnen oder Sexualstraftäterbetreuer und dieses Konzept angeregt werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei einer vorherigen Befassung einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters mit den Personen, ist in Abstimmung mit den Bezirksleiterinnen oder Bezirksleitern des AJSD auch die Zuständigkeit einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters ohne diese Schwerpunkttausbildung möglich. Die Gründe dafür sind in der Akte zu vermerken.

Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter in dem fachlichen Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter sollen ständig fortgebildet werden; ihr Erfahrungsaustausch soll gefördert werden.

Für die Fälle der Kategorien A und B ist eine kollegiale Fallberatung obligatorisch. Für die Fälle der Kategorie C ist innerhalb der ersten drei Monate nach der Entlassung eine kollegiale Fallberatung durchzuführen. Diese Fallberatungen sollen durch die Fachberatung Risikomanagement (vgl. Nr. 8.4) geleistet werden.

Bei der Betreuung jugendlicher und heranwachsender Personen sind im Besonderen die regelmäßig noch nicht gefestigte Persönlichkeit und die individuelle Entwicklung der Person zu berücksichtigen.

8.3 Betreuung von Personen der KURS-Kategorien A und B

Bereits vor der Entlassung der Personen aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug findet ein Erstgespräch durch die Justizsozialarbeiterin oder den Justizsozialarbeiter gemeinsam mit der Vollzugsbehörde und ggf. mit der zuständigen Fachberaterin oder dem zuständigen Fachberater Risikomanagement sowie der polizeilichen Sachbearbeiterin oder dem polizeilichen Sachbearbeiter statt.

In Fällen, in denen die Entlassungsanschrift und damit die oder der künftig zuständige Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter noch nicht bestimmt werden kann, sollte das Erstgespräch durch die oder den örtlich zuständige Fachberaterin oder zuständigen Fachberater Risikomanagement geführt werden.

Während der ersten sechs Monate der Unterstellung ist der Kontakt zu den Personen besonders eng zu halten. Die möglichen Hilfen für diesen Personenkreis können dabei gemäß den Standards des AJSD voll ausgeschöpft werden. Die Einstufung in die Prognosekategorien A und B erfordert eine verstärkte Kontrolle. In den ersten sechs Monaten der Unterstellungszeit sind daher grund-

sätzlich in Fällen der Kategorie A wöchentlich und in Fällen der Kategorie B zweiwöchentlich persönliche Kontakte erforderlich, wenn nicht ausdrückliche Anweisungen (§ 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB) oder Weisungen des aufsichtführenden Gerichtes eine davon abweichende Kontaktfrequenz festlegen. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter und die Führungsaufsichtsstelle bemühen sich in diesem Fall gemeinsam um eine Änderung des entsprechenden Beschlusses per Anregung an das Gericht unter Darlegung der Einstufung der Personen und Verweis auf KURS. Bei Erkrankung oder Urlaub der zuständigen Justizsozialarbeiterin bzw. des zuständigen Justizsozialarbeiters stellt die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter des jeweiligen Büros sicher, dass die Kontakte weiter stattfinden.

In Fällen dauerhafter stationärer Unterbringung ist es möglich, nach Absprache mit der Fachberatung Risikomanagement sowie mit der Bezirksleitung, von dem Grundsatz der wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Kontakte binnen der ersten sechs Monate der Unterstellungszeit abzuweichen.

Der erste reguläre Bericht über die Lebensführung an das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle wird drei Monate nach der Entlassung der Person gefertigt. Im weiteren Betreuungsverlauf sind mindestens alle sechs Monate Berichte zu fertigen.

Personen der Kategorien A und B, deren Unterstellung nicht problemfrei verläuft, sind unverzüglich per Fax der Führungsaufsichtsstelle und dem aufsichtführenden Gericht zu melden. Die Meldung geht nachrichtlich auch an die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater Risikomanagement (vgl. Nr. 8.4).

Dies ist zu veranlassen, wenn

- Personen unentschuldigt einen Termin versäumen oder den Kontakt abbrechen,
- die Gespräche mit Personen krisenhafte Zuspitzungen der Situation offenbaren wie z. B. Gewaltphantasien oder die Schaffung rückfallgefährdender Situationen,
- es zu Alkohol- oder Drogenabusus kommt und dieser neue Straftaten befürchten lässt,
- Anzeichen für eine ernsthafte Gefährdung Dritter erkennbar werden,
- Verstöße gegen Weisungen und Auflagen bekannt werden.

Die Führungsaufsichtsstelle informiert unverzüglich die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei einem Kontaktabbruch versucht die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter den Kontakt wiederherzustellen. Kann binnen vier Werktagen weder telefonisch noch durch Hausbesuch der Kontakt zu der Person hergestellt werden, ist das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen kollegialen Beratung zwischen Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter, Fachberatung Risikomanagement und Führungsaufsichtsstelle unverzüglich abzustimmen.

Gelingt es, den Kontakt wiederherzustellen, erfolgt eine neue Bewertung und darauf basierend, eine neue Fassung des Kontaktintervalls nach Rücksprache mit der Fachberatung Risikomanagement oder nach Durchführung einer kollegialen Beratung.

In Fällen von krisenhafter Zuspitzung oder Alkohol- und Drogenabusus ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Führungsaufsichtsstelle und der Fachberatung Risikomanagement abzustimmen. Insbesondere soll das mögliche Hilfef Potenzial wie Vermittlung an Therapeutinnen und Therapeuten, forensische Ambulanzen, Drogenberatungsstellen oder Suchtkliniken ausgeschöpft werden.

In Fällen der möglichen Gefährdung Dritter ist zusätzlich im Einzelfall abzuwägen, ob eine Information der KURS-Sachbearbeiterinnen bzw. KURS-Sachbearbeiter zu erfolgen hat. Dies kann beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 34 StGB bei einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ der Fall sein, wenn das geschützte Interesse die datenschutzrechtliche Beeinträchtigung überwiegt.

Verläuft diese erste Phase der Führungsaufsicht unproblematisch, kann die Kontaktfrequenz reduziert werden. Mindestens sollen jedoch einmal monatlich persönliche Kontakte stattfinden, wenn nicht das aufsichtführende Gericht eine andere Anordnung getroffen hat.

Es ist weiter im Abstand von sechs Monaten an das aufsichtführende Gericht und die Führungsaufsichtsstelle zu berichten.

8.4 Betreuung von Personen der KURS-Kategorie C

Bereits vor der Entlassung der Person aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug findet ein Erstgespräch durch die Justizsozialarbeiterin oder den Justizsozialarbeiter gemeinsam mit der Vollzugsbehörde und ggf. mit der zuständigen Fachberaterin oder dem zuständigen Fachberater Risikomanagement sowie der polizeilichen Sachbearbeiterin oder dem polizeilichen Sachbearbeiter statt.

In Fällen, in denen die Entlassungsanschrift und damit die oder der künftig zuständigen Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter noch nicht bestimmt werden kann, sollte das Erstgespräch

durch die örtlich zuständige Fachberaterin oder den örtlich zuständigen Fachberater Risikomanagement geführt werden.

Eine Fallberatung durch die Fachberatung Risikomanagement erfolgt einmalig 3 Monate nach der Entlassung. Über einen weitergehenden Beratungsbedarf entscheidet der fallführende JSA.

8.5 Fachberatung Risikomanagement

Der Umgang mit gefährdeten und gefährlichen Straftäterinnen oder Straftätern gehört zu den professionellen Herausforderungen der Sozialarbeit im AJSD. Der sozialarbeiterische Kontrollprozess soll durch methodisches Risikomanagement verbessert werden, um das Rückfallrisiko besonders gefährlicher Personen besser einschätzen zu können und entsprechende sozialarbeiterische Handlungsstrategien ableiten zu können.

Zu diesem Zweck verfügt der AJSD über speziell geschulte Fachberaterinnen oder Fachberater für sozialarbeiterisches Risikomanagement. Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vor allem für kollegiale Fallberatungen und Schulungen von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern eingesetzt. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Risikomanagementmethoden und Grundkenntnisse in forensischer Psychiatrie und Psychologie. Sie kennen die Methoden, die im Justizvollzug und Maßregelvollzug für die Prognose und Behandlung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern angewendet werden.

In den Fällen der KURS-Kategorien A und B führen die Fachberaterinnen und Fachberater die obligatorischen Fallberatungen durch. In den Fällen der KURS-Kategorie C führen die Fachberaterinnen und Fachberater verpflichtend einmalig eine Fallberatung nach Entlassung durch. Sie erhalten durch ihre intensive Beschäftigung mit diesen Fällen und ihren überregionalen Einsatz einen guten Überblick über die Fälle und erfolgsgerechte Handlungsstrategien. Sie nehmen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für den AJSD an den KURS-Konferenzen teil.

9 Datenschutz

Im Bereich des Justizvollzuges ist die Übermittlung der Daten an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft insbesondere gem. § 192 Abs. 1 i. V. m. § 191 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 sowie gem. § 191 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG zulässig. Hinsichtlich der Daten aus Gutachten ist eine Übermittlung in den Fällen der Kategorien A und B gem. §§ 192 Abs. 1, 191 Abs. 2 i. V. m. § 195 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NJVollzG zulässig („Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben Dritter“).

Aus dem Bereich des Maßregelvollzuges erfolgt die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 NDSG und i. V. m. § 16 Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz.

Bei dem Informationsaustausch mit anderen Stellen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen und des AJSD den Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB beachten.

Für die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei gibt es eine rechtliche Grundlage. Die Führungsaufsichtsstelle darf auf der Grundlage des § 463 a StPO Daten erheben und für ihre Zwecke andere Stellen mit Ermittlungen jeder Art beauftragen. Sie kann daher z. B. auch in Verbindung mit Ermittlungsaufträgen an die Polizei Informationen über Personen weitergeben.

Der Informationsaustausch zwischen AJSD und der Führungsaufsichtsstelle ist durch § 68 a StGB legitimiert (s. u. Führungsaufsicht).

Unabhängig davon, ob man für Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter den weiter reichenden persönlichen Berufsgeheimnisschutz des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB⁵ oder den nicht innerdienstlich geltenden Geheimnisschutz für Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB⁶ annimmt, ist für die Weiterleitung aus dem innerdienstlichen Bereich eine rechtliche Erlaubnisnorm erforderlich. Wegen der abschließenden bereichsspezifischen Regelung des § 481 StPO für den Zweck der Gefahrenabwehr kann ein Datenaustausch zwischen der Bewährungshilfe und der Polizei nicht auf die Regelungen der §§ 474 ff. StPO, §§ 12 ff. EGGVG oder das Niedersächsische Datenschutzgesetz gestützt werden.

Eine Weitergabe von Informationen ist aber dann problemlos möglich, wenn sie nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 StGB erfolgt, also wenn sie durch Rechtfertigungsgründe (z. B. Einwilligung der Person, rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB) gedeckt sind. Da die Justizsozialarbeiterinnen oder Justizsozialarbeiter kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO haben, schließt auch die Offenbarungspflicht als Zeugin oder Zeuge den Geheimnisschutz aus. Auch Informationen aus zeugenschaftlichen Vernehmungen von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern können von den Staatsanwaltschaften gemäß § 481 StPO zu Gefahrabwehrzwecken an die Polizei weitergegeben werden. Eine direkte Übermittlung von Daten vom AJSD an die Polizei ist im Hinblick auf die abschließende bereichsspezifische Regelung des § 481 StPO datenschutzrechtlich nur in den Fällen eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes (z. B. § 34 StGB) oder Entschuldigungsgrundes straffrei möglich.

⁵ Schönke/Schröder-Lenckner, 27. Aufl., StGB, § 203 Rn. 13; Damian, Bewährungshilfe – BewHi – 1992, S. 325 ff.; Schmitt, BewHi 1992, S. 359, 360.

⁶ MK-Cierniak, StGB, § 203 Rn. 43; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 203 Rn. 5; LK-Schünemann, StGB, 11. Aufl., § 203 Rn. 37; Schenkel NSTZ 1995, 67 ff.; Onderka/Schade BewHi 1993, 136, 144.

Um in der Praxis eine Datenweitergabe an die Polizei zu ermöglichen, sollen die Personen, die in der KURS-Datei erfasst werden, von den Justizsozialarbeiterinnen und den Justizsozialarbeitern bzw. den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Maßregelvollzugs um eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe von Informationen über Verstöße gegen Weisungen und Auflagen gebeten werden. Zu diesem Zweck ist das Formblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5) zu verwenden.

10 „Runde Tische“

Ein wichtiges Instrument zur Koordinierung der Maßnahmen der beteiligten Stellen ist der sogenannte „Runde Tisch“. Durch einen gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch können die Maßnahmen der Beteiligten gemeinsam beraten und optimiert werden.

Jeweils am Standort einer Polizeiinspektion wird als örtliches Gremium ein sog. „Runder Tisch“, eingerichtet.

Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:

- Angehörigen der zuständigen Polizeidienststelle,
- Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern,
- Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen,
- Fachberaterinnen und Fachberater Risikomanagement.

Die Justizsozialarbeiterin bzw. der Justizsozialarbeiter des AJSD tragen dafür Sorge, dass der Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB bei den Beratungen eingehalten wird. Der „Runde Tisch“ tritt unter Federführung der Polizeiinspektionen regelmäßig und anlassbezogen zusammen, jedoch mindestens halbjährlich. Die Einberufung des „Runden Tisches“ kann von jeder Beteiligten und jedem Beteiligten initiiert werden. Die Organisation der „Runden Tische“ obliegt den Polizeiinspektionen. Der „Runde Tisch“ zieht bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter weiterer externer Stellen (z. B. Jugendämter, Kommunen, freie Straffälligenhilfe, forensische Ambulanzen, Strafvollstreckungsbehörden, Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstelle, Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges) beratend hinzu, wenn diese datenschutzrechtlich zur Weitergabe und zum Empfang von Informationen im Einzelfall berechtigt sind.

Die durch die jeweilige Vollzugsbehörde mitgeteilte Kategorisierung ist grundsätzlich beizubehalten. In begründeten Einzelfällen ist es aber möglich, dass Personen aufgrund der polizeilichen Gesamtbewertung unter Einbeziehung der Erkenntnisse und Einschätzung der Führungsaufsichtsstellen bzw. des AJSD in eine höhere oder aber auch in eine niedrigere Kategorie überführt werden.

Liegen einzelfallbezogene Gründe für eine Höherstufung der Betroffenen vor, entscheidet hierüber der jeweils zuständige lokale „Runde Tisch“. Die Höherstufung von Personen kann nur einstimmig erfolgen. Die Gründe für die Höherstufung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen erhält eine Ausfertigung der schriftlichen Begründung. Sie bringt den konkreten Fall bei der KURS-Konferenz (vgl. Nr. 11) zur weiteren Prüfung hinsichtlich eines landesweit einheitlichen Standards ein.

Eine Herabstufung der Personen ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Außer in Fällen einer übergangsweisen Ersteinstufung in Kategorie A (vgl. Nr. 4), ist vor Ablauf eines Jahres von einer Herabstufung abzusehen.

Liegen Anhaltspunkte vor, die nach einstimmiger Bewertung des lokalen „Runden Tisches“ eine Herabstufung einer Person angezeigt erscheinen lassen, wird der Vorgang der KURS-Konferenz zur Entscheidung vorgelegt.

In der Vorlage müssen alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Bewertungen enthalten sein. Bei Bedarf können einzelne Vertreterinnen oder Vertreter des „Runden Tisches“ im Rahmen der Sitzung der KURS-Konferenz angehört werden.

11 KURS-Konferenz

Mitglieder der KURS-Konferenz sind:

- die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter 31 des Landeskriminalamtes Niedersachsen (Vorsitz)
- die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen sowie einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit psychologischer und / oder sozialwissenschaftlicher Kompetenz
- eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Führungsaufsichtsstelle oder der dienstaufsichtsführenden Behörden (Landgericht, Oberlandesgericht, MJ)
- eine Justizsozialarbeiterin oder ein Justizsozialarbeiter des AJSD (Fachberatung Risikomanagement)
- die oder der KURS-Beauftragte des niedersächsischen Justizvollzugs und/oder deren oder dessen Vertretung sowie die Leitung der Abteilung Diagnostik und Planung der Jugendanstalt Hameln, Im Falle von Beratungen bezüglich einer Hoch- oder Herabstufung im Einzelfall soll die oder der fallverantwortliche Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter an der Konferenz teilnehmen
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prognosekommission aus dem Maßregelvollzug.

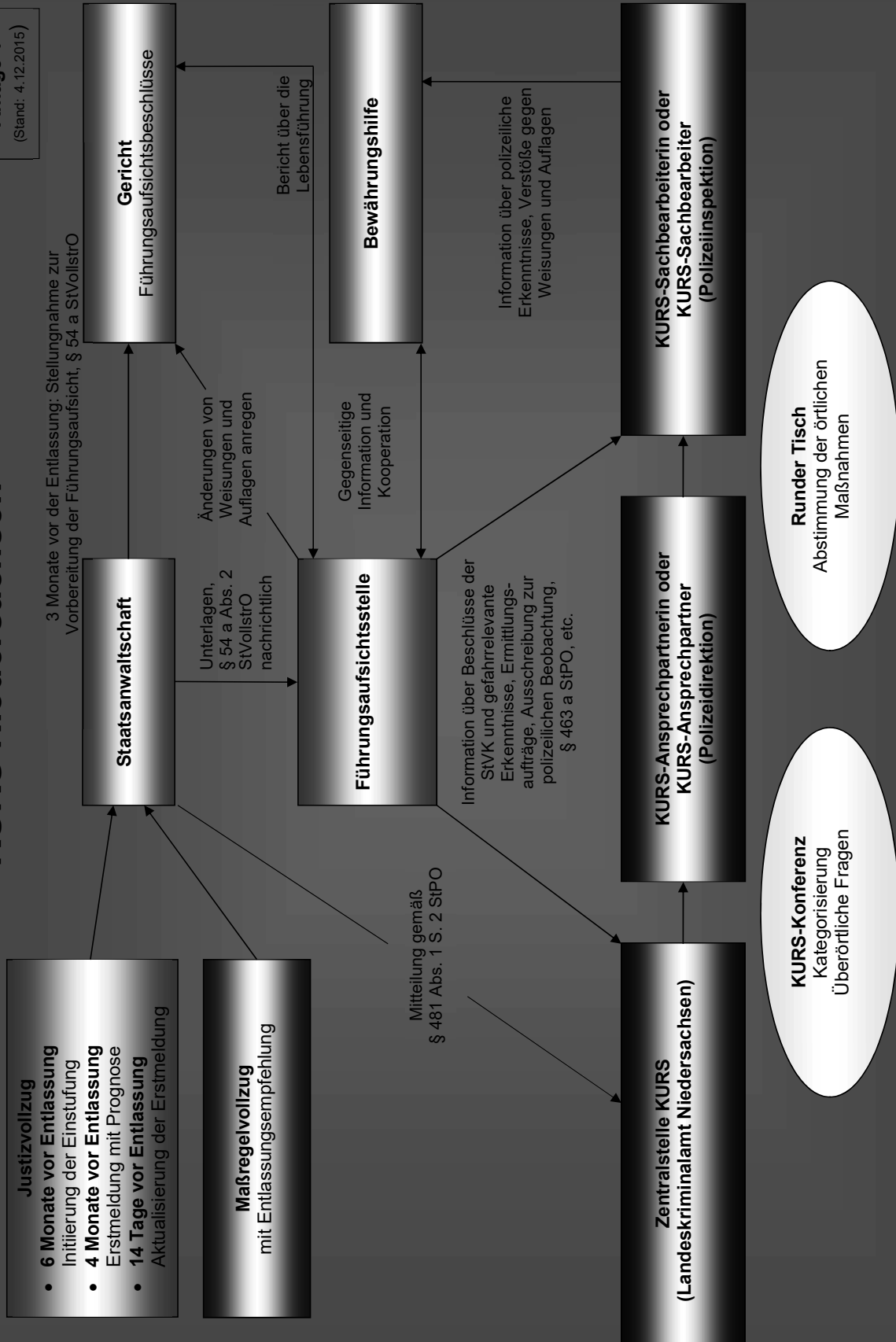
Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist zugleich Geschäftsstelle der KURS-Konferenz. In dieser Funktion organisiert sie die Fallkonferenzen nach Bedarf. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der KURS-Konferenz werden an der Protokolldokumentation die betroffenen Ressorts (MI, MJ, MS) beteiligt und der Informationsfluss zu den Polizeidirektionen sichergestellt. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen informiert die „Runden Tische“ auf dem Dienstweg über den Ausgang der Fallkonferenzen.

Die KURS-Konferenz kann im Einzelfall im Rahmen ihrer Prüfungskompetenz die Entscheidung des lokalen „Runden Tisches“ über die Höherstufung der Person aufheben. Die Entscheidung über die Herabstufung der Personen wird ausschließlich in der KURS-Konferenz getroffen; Fälle einer vorsorglichen Führung in Kategorie A (vgl. Nr. 4.1.3) bleiben hiervon unberührt.

KURS Niedersachsen

Anlage 1

(Stand: 4.12.2015)



Polizeilicher Maßnahmenkatalog

Gemäß KURS Niedersachsen Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 treffen die Polizeidirektionen sowie ihre nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete polizeipräventive Maßnahmen.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog ist hierbei zu berücksichtigen; jedoch nicht als abschließend zu verstehen.

Teil A - Standardmaßnahmen

Im Rahmen von KURS Niedersachsen sind grundsätzlich nachfolgende Standardmaßnahmen vorzunehmen:

- Kontaktgespräche im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Haftentlassung bzw. Beendigung des Maßregelvollzugs und im Anschluss mindestens sechsmonatlich
- Vervollständigung / Aktualisierung ED-Unterlagen und DNA-Material
- Vervollständigung / Aktualisierung Kriminalakte
- Verbleibskontrollen i. V. m. Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen
- Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen wie z. B.
 - Führungsaufsichtsstellen
 - Bewährungshilfe
 - Justizvollzugsanstalten
 - ggf. Kommunalbehörden
 - ggf. forensische Ambulanzen
- Gefährderansprachen¹

Bei allen Probandinnen oder Probanden sollte gegenüber der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich die „Polizeiliche Beobachtung“ (PB) gemäß §§ 463 a Abs. 2, 163 e Abs. 2 StPO i. V. m. PDV 384.2, einschließlich Auswertung und Analyse eingehender Meldungen, angeregt werden.

Teil B - anlassabhängige Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen kommen anlass- und einzelfallabhängig auf Basis eines ständig fortzuschreibenden Gefährdungslagebildes in Betracht:

- Platzverweisung

Umfeldermittlungen zu persönlichen Lebensverhältnissen
- Feststellung Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht
 - Strafanzeige gemäß § 145 a StGB und Einholung Strafantrag über die antragsberechtigte Führungsaufsichtsstelle
 - Abstinenzkontrollen mithilfe von Atemalkoholkontrollen, sofern der Führungsaufsichtsbeschluss nicht explizit eine Blutalkoholkontrolle anordnet
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gemäß §§ 463 a Abs. 1 und 131 a StPO¹
- anlassabhängiger Objektschutz
- präventive TKÜ Maßnahmen
- Gefährdetengespräche
- Datenübermittlung an die Dienststellen der Bewährungshilfe
- Observationsmaßnahmen

¹ Als Anregung gegenüber der Führungsaufsichtsstelle bei nicht bekanntem Aufenthaltsort

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung



KURS Niedersachsen Informationsblatt

Was ist KURS?

KURS bedeutet: Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten
Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern

und ist ein Gemeinschaftskonzept des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Seit wann gibt es KURS?

Die Konzeption wird seit dem 01.10.2007 in Niedersachsen umgesetzt.

Welches Ziel hat KURS?

Das Ziel der Konzeption ist die Verbesserung der Zusammenarbeit sämtlicher beteiligter Stellen der Polizei, des Maßregelvollzuges und der Justiz, um das Rückfallrisiko bestimmter Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter unter Beachtung des Resozialisierungszieles zu minimieren.

Warum sind Sie betroffen?

Betroffen von KURS sind Personen, die deshalb unter Führungsaufsicht stehen, weil sie

- wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder
- wegen Mordes oder Totschlags mit sexuell motiviertem Hintergrund oder
- wegen der Begehung eines der vorgenannten Delikte wegen Vollrausches verurteilt wurden oder
- eine der vorgenannten Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und eine Unterbringung angeordnet worden ist.

Was bedeutet das für Sie?

Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe und Polizei nehmen zum Ende der Haft bzw. der Unterbringung oder nach der Entlassung aus der Haft bzw. dem Maßregelvollzug zu Ihnen Kontakt auf und informieren Sie u. a. darüber,

- welches künftige Verhalten von Ihnen im Rahmen der Führungsaufsicht erwartet wird und
- mit welchen Maßnahmen und Konsequenzen Sie rechnen müssen, wenn Sie Auflagen oder Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses nicht einhalten.

Verstöße können z. B. sein, dass Sie trotz eines entsprechenden Verbotes Alkohol oder Drogen konsumiert oder sich in der Nähe bestimmter Orte oder Personen aufgehalten haben. Die Konsequenzen können von polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen (z. B. Ausspruch eines Platzverweises) über einen Vorführbefehl bis hin zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht reichen.

Die polizeilichen Kontakte werden in regelmäßigen Abständen wiederholt und richten sich nach der individuellen Prognose der Rückfallgefahr.

Die KURS-Konzeption unterscheidet drei Kategorien von Rückfallgefahr:

- A: hohe Rückfallgefährlichkeit, keine weiteren protektiven risikorelevanten Bedingungen, als jene, die zum Tatzeitpunkt vorlagen
- B: hohe Rückfallgefährlichkeit, protektive risikorelevante Bedingungen
- C: alle anderen o. g. Personen, die nicht unter A oder B fallen.

Die Ersteinstufung in eine Kategorie erfolgt während des Vollzuges durch die jeweiligen Justizvollzugsanstalten bzw. durch das Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges, im Maßregelvollzug durch die jeweilige Vollzugsleitung, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Prognoseteams. Außerhalb des Vollzuges erfolgt die Einstufung durch die Führungsaufsichtsstellen, die Bewährungshilfe und die Polizei. In einer Konferenz aller beteiligten Institutionen kann Ihre Einstufung in eine höhere Kategorie beschlossen werden, wenn dafür einzelfallbezogene Gründe, z. B. eine kritische Entwicklung oder ein Weisungsverstoß vorliegen. Ebenso ist eine Herabstufung in eine andere Kategorie möglich.

Im Rahmen von KURS werden Sie zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. Das bedeutet, dass die Polizei bei Routinekontrollen Ihre personenbezogenen Daten und den Anlass sowie den Ort der Kontrolle in die Datensysteme der Polizei aufnimmt und diese Informationen an die Führungsaufsichtsstelle zur Feststellung von Auflagen- oder Weisungsverstößen weitergibt.

Welche Daten werden erhoben und gespeichert?

Die polizeilichen KURS-Sachbearbeiterinnen und KURS-Sachbearbeiter bei der für Ihren Wohnort zuständigen Polizeiinspektion haben Kenntnis über

- bestehende polizeiliche Erkenntnisse und
- Gerichtsentscheidungen und Auszüge aus dem Bundeszentralregister.

Sie stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Führungsaufsichtsstellen der Landgerichte und der Bewährungshilfe. Für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gilt dabei grundsätzlich eine berufliche Schweigepflicht.

Die personenbezogenen Daten der von KURS Betroffenen werden zu deren Verwaltung in einer Datei (KURS-Datei) gespeichert. Des Weiteren wird von allen beteiligten Institutionen der Verlauf der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit dokumentiert.

Mit dem Ende der Führungsaufsicht werden die Daten in der KURS-Datei gelöscht.

Wie lange sind Sie von KURS betroffen?

Sie sind für die Dauer Ihrer Führungsaufsicht von KURS betroffen. Anlass- und einzelfallabhängig können sich im Verlauf der Führungsaufsicht Anpassungen der Maßnahmen ergeben.

Weitergehende Informationen zu KURS erhalten Sie bei den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und der Polizei.

Herausgeber:

Nds. Ministerium für Inneres
und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Nds. Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit,
und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

Stand: 1.9.2021

KURS Niedersachsen

I. Teil Meldung durch die Vollzugsbehörde

	Erstmeldung vier Monate vor der Entlassung Stand	Aktualisierung der Erstmeldung Grund ☐ zwei Wochen vor der Entlassung ☐ Wegfall der KURS Voraussetzungen (Strafaussetzung zur Bewährung) ☐ plötzliche Entlassung (Aufhebung Überhaftbefehl) Nur Änderungen zur Erstmeldung eintragen. ☐ Die Meldung ist noch unvollständig; es wird um Kontaktaufnahme gebeten. Stand
1	Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung Bezeichnung: Abteilung: Anschrift: Telefonzentrale: Fax:	
2	Ansprechpartner/-in für die Personaldaten Name: Funktion: Telefon: Fax: E-Mail:	
3	Ansprechpartner/-in für das Risikoprofil Name: Funktion: Telefon: Fax: E-Mail:	
	Einstufung Kategorie: Enthält die Aktualisierung Veränderungen gegenüber der Erstmeldung? bezüglich der Kategorie ☐ nein ☐ ja im Risikoprofil ☐ nein ☐ ja ☐ ein neues Risikoprofil liegt an	
5	Personaldaten Name: Vorname: Geburtsdatum: Geburtsname: Geburtsort und -land: Staatsangehörigkeit:	

6	Familienstand	
	☐ ledig ☐ verlobt ☐ verpartnert ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwittwet	☐ <i>ledig</i> ☐ <i>verlobt</i> ☐ <i>verpartnert</i> ☐ <i>verheiratet</i> ☐ <i>geschieden</i> ☐ <i>verwittwet</i>
	eigene Kinder (Anzahl, Geburtsjahre) Kinder Partner/-in (Anzahl, Geburtsjahre)	
7	ausländerrechtliche Situation	
	Ausländerbehörde: Status:	
8	Sprachen	
9	Sexuelle Orientierung (nur soweit deliktrelevant)	
	☐ heterosexuell ☐ homosexuell ☐ bisexuell ☐ transsexuell ☐ Geschlechtsumwandlung (kleine oder große Lösung nach TSG) ☐ pädophil ☐ Transvestit ☐ Fetisch: (z.B. SM)	
	☐ nach Angaben der Person ☐ nach Eindruck des Vollzuges	☐ ☐
10	Wohnsitz vor Haftbeginn	
	Straße: Ort/Land:	
11	Wohnsitz nach der Entlassung	
	Straße: Ort/Land: Anschriftenzusatz: ☐ allein lebend ☐ Eltern ☐ in Wohngemeinschaft mit ☐ Besonderheiten (z. B. Wohnheim)	☐ <i>allein lebend</i> ☐ <i>Eltern</i> ☐ <i>in Wohngemeinschaft mit</i> ☐ <i>Besonderheiten (z. B. Wohnheim)</i>
12	Telefon nach der Entlassung	
13	Berufsausbildungen	
14	Erwerbstätigkeit vor der Haft	
	Art: Arbeitgeber:	
15	Erwerbstätigkeit nach der Haft	
	☐ arbeitssuchend Art: Arbeitgeber:	☐ arbeitssuchend
16	Wichtige private Kontaktpersonen (auch in der Haft)	
	Name: Vorname: Geburtsdatum: Anschrift: Verhältnis:	

	Name: Vorname: Geburtsdatum: Anschrift: Verhältnis:	
	Name: Vorname: Geburtsdatum: Anschrift: Verhältnis:	
	Name: Vorname: Geburtsdatum: Anschrift: Verhältnis:	
17	Wichtige Kontaktpersonen in Institutionen (z. B. Therapie, Selbsthilfegruppe, ehrenamtliche Betreuung)	
	Name: Vorname: Institution: Anschrift: Funktion:	
	Name: Vorname: Institution: Anschrift: Funktion:	
	Name: Vorname: Institution: Anschrift: Funktion:	
18	Deliktrelevante Hinweise zum sozialen Empfangsraum	
19	Deliktrelevante Hinweise zur Freizeitgestaltung	
20	Einbindung in therapeutische Maßnahmen nach der Entlassung	
21	Maßgebliche Verurteilung (vgl. Ziff. 5, Seite 11 unten, der Konzeption)	
	(ursprüngliches) Strafmaß: (bei Widerruf) Höhe des Strafrechts: Höhe einschlägiger Einsatzstrafen: einschlägiger Straftatbestand §§: alle übrigen Straftatbestände §§: Datum des Urteils: Gericht: Az des Gerichts: Vollstreckungsbehörde: Az. der Vollstreckungsbehörde:	
22	Weitere Verurteilungen aus der laufenden Inhaftierung	
	☐ Vollstreckungsblatt liegt bei	☐ Unverändert ☐ Neues Vollstreckungsblatt liegt bei

23	Beginn der stationären Unterbringung und Strafende	
	Beginn stationäre Unterbringung: Strafende nach Strafzeitberechnung:	<i>Beginn stationäre Unterbringung: Strafende nach Strafzeitberechnung:</i>
	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaf:	<i>Genauer Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaf:</i>
24	Stand noch offener Verfahren, die den stationären Aufenthalt verlängern können. (ggf. ankreuzen und Sachstand erläutern).	
	☐ Anordnung der Untersuchung in Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt) ☐ Notierte Sicherungsverwahrung (vgl. Vollstreckungsblatt) ☐ Anhängiges Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ☐ Unterbringung nach NPsychKG	☐ <i>Anordnung der Untersuchung in Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt)</i> ☐ <i>Notierte Sicherungsverwahrung (vgl. Vollstreckungsblatt)</i> ☐ <i>Anhängiges Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung</i> ☐ <i>Unterbringung nach NPsychKG</i>
	Stand:	<i>Stand:</i>
25	Stand noch offener Verfahren, die den stationären Aufenthalt verkürzen können.	
	Strafaussetzung zur Bewährung	
	Ein Verfahren ist anhängig oder wird von der Gefangenen bzw. dem Gefangenen noch angestrebt.	
	☐ nein ☐ ja	☐ <i>nein</i> ☐ <i>ja</i>
	Stand:	
	Untersuchungshaft	
	☐ Die Gefangene/ Der Gefangene befindet sich nur noch in Untersuchungshaft (vgl. Vollstreckungsblatt).	
	Stand:	<i>Stand:</i>
	☐ <i>Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Die Entlassung erfolgte am</i> .	
	Sonstige Verfahren (z. B. Gnaden-, Wiederaufnahmeverfahren)	
	Stand des Verfahrens:	
26	Führungsaufsicht	
	Empfehlung für konkrete Auflagen und Weisungen	
27	Erkennungsdienstliche Unterlagen	
	☐ Ausdruck eines Digitalfotos, Stand: ☐ D-Bogen (Personenbeschreibung) ☐ Die Person wechselt öfter ihr Aussehen, und zwar bezüglich	☐ <i>Ausdruck eines Digitalfotos, Stand:</i> ☐ <i>D-Bogen (Personenbeschreibung)</i> ☐ <i>Die Person wechselt öfter ihr Aussehen, und zwar bezüglich</i>
28	Hinweis für die KURS-Sachbearbeiterin oder den KURS-Sachbearbeiter (Polizeiinspektion)	
	☐ Es besteht Grund zu der Annahme, dass polizeiliche Maßnahmen, die mit einer offenen Kontaktaufnahme verbunden sind, die haftentlassene Person destabilisieren und das Rückfallrisiko erhöhen.	
	Erläuterung:	

Verfügung

☐ Eilsache – sofort ausführen

Urschriftlich mit Anlagen

- ☐ Vollstreckungsblatt
- ☐ Ausdruck Digitalfoto
- ☐ D-Bogen (Personenbeschreibung)
- ☐ Begründung Risikoprofil

An die
Staatsanwaltschaft zu Az.:

nachrichtlich in Kopie

der/den Staatsanwaltschaften

zu Az.:

zu Az.:

zu Az.:

☐ dem/der Vollstreckungsleiter/in beim Amtsgericht

☐ *der Zentralstelle im LKA Niedersachsen in Fällen, in denen eine Staatsanwaltschaft außerhalb Niedersachsens originär zuständig ist.*

Kopie zur PA; Wv.

gez. (Name)

Risikoprofil (Vollzugsbehörde)	
☐ Anlage zur Erstmeldung	Stand:
☐ Anlage zur Aktualisierung	Stand:
Personaldaten	
Name:	Vorname: Geburtsdatum:
Einstufung	
Kategorie:	
R1	Kriminalitätsentwicklung (Analyse des BZR: Deliktweite, Frequenz der Delikte, funktionaler Zusammenhang der Delikte, Entwicklung der angewandten kriminellen Energie)
R2	Kurze Zusammenfassung des Anlassdelikts (Tatmodalitäten, Opferbeziehungen)
R3	Gutachterliche Feststellung
R4	Therapiemaßnahmen während des stationären Aufenthalts
R5	Sicherheitsrelevante Hinweise aus dem stationären Aufenthalt für den Umgang außerhalb des Vollzuges (tätliche Auseinandersetzungen; besondere Sicherungsmaßnahmen)
R6	Faktoren, die eine hohe Rückfallgefahr begründen
R7	Vorhandene protektive risikorelevante Faktoren
R8	möglicherweise zu erwartende, einschlägige Straftaten
R9	möglicherweise zu erwartende, nicht einschlägige Straftaten
R10	Sonstiges
gez. (Name Ansprechpartner/-in Risikoprofil)	

Anlage 4 B

(Stand: 4.12.2015)

KURS Niedersachsen

Formular für die Erfassung der Führungsaufsichtsklientinnen und Führungsaufsichtsklienten der Zielgruppe des KURS-Konzeptes durch die KURS-Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen. Mit dem Formular werden das der Führungsaufsicht zugrundeliegende Urteil, ein aktueller BZR-Auszug und der Führungsaufsichtsbeschluss übermittelt.

Führungsaufsichtsstelle _____

(Bezeichnung, Anschrift, Telefon, Fax)

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

(Name, Funktion, Telefon, E-Mail)

Personaldaten _____

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit)

Familienstand _____

(verheiratet, ledig, geschieden; Kinder)

Wohnort _____

ausländerrechtliche Situation _____

(Ausländerbehörde, Status)

Sprachen _____

Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung/

(Bezeichnung, Anschrift, Telefonzentrale, Faxanschluss)

Ansprechpartner _____

(Name, Funktion (z. B. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter), Telefon, E-Mail)

Verurteilung, die der laufenden Führungsaufsicht zugrundeliegt _____

(Tabelle: Strafmaß, Höhe der Einsatzstrafe, Straftatbestand, Datum des Urteils, Bezeichnung des Gerichts, Az. des Gerichts, Bezeichnung der Staatsanwaltschaft, Az. der Vollstreckungsbehörde)

Führungsaufsichtsdauer von/bis _____

Auflagen und Weisungen (Anlage Führungsaufsichtsbeschluss)

Bewährungshilfe Landgericht _____

Koordinatorin oder Koordinator der Bewährungshilfe

(Name, Telefon, E-Mail)

Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer

(Name, Telefon, E-Mail)

Sonstiges: _____

(Unterschrift)

KURS-Formular Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich, _____
(Name)

geb. am _____ in _____

Frau/Herrn _____

(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des AJSD

oder

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung)

Nichtzutreffendes streichen

Amtsbezeichnung _____

Adresse _____

gegenüber

(Name, Anschrift)

von der Schweigepflicht in Angelegenheiten

(genaue Beschreibung)

Zugleich befreie ich in derselben Angelegenheit auch

(Name, Anschrift)

von der Schweigepflicht.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

C. Finanzministerium**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte****Bek. d. MF v. 16. 12. 2021 — VD4 86 00/1 —**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2022 an von bisher 237,00 EUR auf 241,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 6. 12. 2020 [BGBl. I S. 5187]).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2022 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,09
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,97
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,26
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,40
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,15.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,77 EUR“ durch den Betrag „4,85 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 49

**Reformprozess der niedersächsischen Bauverwaltung;
Neugründung des Staatlichen Baumanagements
Region Nord-West****RdErl. d. MF v. 16. 12. 2021
— 21 11-0147-1-5 —****— VORIS 21070 —**

Die Landesregierung hat in ihrer 172. Sitzung am 13. 9. 2021 beschlossen, den Reformprozess der niedersächsischen Bauverwaltung konsequent voranzubringen und die dazu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen einzuleiten.

In diesem Schritt wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 die Dienststelle „Staatliches Baumanagement Region Nord-West“ mit Sitz in Bad Iburg gebildet.

Der Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West ergibt sich aus den Zuständigkeitsbereichen der bisherigen Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Ems-Weser und des Staatlichen Baumanagements Osnabrück-Emsland.

Mit der Neugründung des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West und der Auflösung des Staatlichen Bauma-

managements Ems-Weser und des Staatlichen Baumanagements Osnabrück-Emsland tritt das Staatliche Baumanagement Region Nord-West die Rechtsnachfolge bei beiden vorgenannten Behörden an.

An die
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 49

**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig****Bek. d. MF v. 21. 12. 2021 — 45-106-501 —**

Bezug: Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 947), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 147)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat am 9. 12. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 21. 12. 2021 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 49

Anlage**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) vom 10. Januar 1994 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB), dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) vom 6. November 2014 haben die Träger der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes.

(2) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma „Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig“.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Braunschweig.

(4) Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig und seinem Namen.

(5) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten des Unternehmens ausgestellten und mit dem Siegel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2**Geschäftszweck**

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 3**Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens umfasst den ehemaligen Freistaat Braunschweig in den Grenzen, die vor Erlass der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume

Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nds. GVBl. Sb. II S. 18) bestanden, sowie die Orte Hornburg, Isingerode und Roklum.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Trägerschaft

Träger der Anstalt sind

- die Nord/LB mit einem Anteil von 75,0 v. H. am Trägerkapital,
- der NSGV mit einem Anteil von 12,5 v. H. am Trägerkapital,
- das Land Niedersachsen mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital,
- die SBK mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital. Das Trägerkapital beträgt 2 000 000 Euro; es ist voll eingezahlt.

II. Verfassung und Verwaltung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Unternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied kann zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Unternehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(7) Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung des Unternehmens die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Beschäftigtenvertretern gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören acht von der Nord/LB zu benennende Mitglieder sowie ein vom NSGV und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. Nord/LB, NSGV und Land Niedersachsen benennen je ein stellvertretendes Mitglied. Der Aufsichtsrat hat die Anforderungen des § 100 Absatz 5 Aktiengesetz zu erfüllen. Darüber hinaus sollen die von der Nord/LB zu benennenden Mitglieder geeignete Persönlichkeiten sein, die der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig oder deren Trägern verbunden und im Geschäftsgebiet des Unternehmens ansässig sind.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Mitglied des Vorstandes der Nord/LB. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ist das vom NSGV benannte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, sofern sie von ihr berufen worden sind. Das Ausscheiden aus dem Hauptamt, dessen Ausübung maßgeblich für eine Berufung in den Aufsichtsrat war, gilt als wichtiger Grund gemäß Satz 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann außer dem bestehenden Arbeitsausschuss (vgl. § 8 Absatz 3) aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, eines stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds und der anderen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- b) die Anstellungsbedingungen und die Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- f) die Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- i) die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
- j) die Zustimmung zu Kapitalanlagen einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze,
- k) die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den betriebenen Versicherungssparten,
- m) die Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates.

(3) Die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und die Vorbereitung der personellen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist dem Arbeitsausschuss zu übertragen. Dem Ausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das vom Land Niedersachsen benannte Mitglied und ein weiteres von der Nord/LB benanntes Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein von den gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern bestimmtes Mitglied an.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Buchstabe d, e, f, h, j der Satzung mit.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat — über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzen-

den Mitglied einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen. Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung in dringenden Fällen auch schriftlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, abgegeben.

§ 10

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträger werden durch die Trägerversammlung wahrgenommen. In der Trägerversammlung gewähren je volle 25 000 Euro Anteil am Trägerkapital gemäß § 4 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragt. Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(4) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist und die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Trägerversammlung beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,

- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Genehmigung der Bestellung der Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat,
- f) die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
- g) die Begründung und Veränderung des Trägerkapitals sowie die Verzinsung des Trägerkapitals auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- i) die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
- j) Änderungen der Satzung nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- k) die Verschmelzung oder die Auflösung des Unternehmens sowie die Verwendung des Restvermögens,
- l) die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(7) Die Trägerversammlung kann gern. § 9 Absatz 1 Satz 2 NöVersG in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke beschließen.

(8) Beschlüsse in der Trägerversammlung werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst. Beschlüsse zu Absatz 6 Buchstabe g, h, j bedürfen der Mehrheit von mindestens 90 v. H. des stimmberechtigten Trägerkapitals, Beschlüsse gemäß Absatz 6 Buchstabe j, die Änderungen des § 1 Absatz 1 bis 3, der §§ 2 und 3 und dieses Absatzes zum Gegenstand haben, sowie gemäß Absatz 6 Buchstabe k bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.

§ 11

Allgemeiner Beirat

(1) Zur Beratung des Unternehmens und seiner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der Belange kommunaler Körperschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet, der sich aus höchstens 30 Mitgliedern zusammensetzt. Dem Allgemeinen Beirat gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit der Mitglieder des Beirats kraft Amtes wird die Sitzung von einem aus der Mitte des Beirats gewähltem Mitglied geleitet.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Beirats erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden festsetzt.

III. Sonstige Vorschriften

§ 12

Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind — soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden — in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versiche-

rungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligungen an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Darüber hinaus ist die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 13

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingebrachte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden.

§ 14

Vermögen

Das Vermögen des Unternehmens ist unter Beachtung der für das Unternehmen verbindlichen Festlegungen im Einvernehmen mit der NORD/LB anzulegen.

§ 15

Auflösung des Unternehmens

Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen und nach Rückzahlung des Trägerkapitals verbleibende Vermögen an die Versicherungsnehmer als besondere Beitragsrückgewähr verteilt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft und ändert die Fassung vom 14. Dezember 2020.

Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Bek. d. MF v. 21. 12. 2021 — 45-106-601 —

Bezug: Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBL S. 950), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 12. 2020 (Nds. MBL 2021 S. 147)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat am 9. 12. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 21. 12. 2021 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 52

Anlage

Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) vom 10. Januar 1994 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB), dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) vom 6. November 2014 haben die Träger der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Entstehung, Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der 1754 gegründeten Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt durch Verschmelzung im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 NöVersG (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit dem In-Kraft-Treten der Verschmelzung am 1. Januar 2002 sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der verschmolzenen Anstalt ohne Abwicklung durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig übergegangen. Die Satzung der Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 4. Dezember 1997 ist aufgehoben.

(2) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma „Öffentliche Sachversicherung Braunschweig“.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Braunschweig.

(4) Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig und seinem Namen.

(5) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten des Unternehmens ausgestellten und mit dem Siegel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln. Das Unternehmen darf darüber hinaus nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 3

Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens umfasst den ehemaligen Freistaat Braunschweig in den Grenzen, die vor Erlass der Verordnung über Gebietsvereinigungen im Raume Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nds. GVBl. Sb. II S. 18) bestanden, sowie die Orte Hornburg, Isingerode und Roklum.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Trägerschaft

Träger der Anstalt sind

- die NORD/LB mit einem Anteil von 75,0 v. H. am Trägerkapital,
- der NSGV mit einem Anteil von 12,5 v. H. am Trägerkapital,
- das Land Niedersachsen mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital,
- die SBK mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital.

Das Trägerkapital beträgt 16 400 000 Euro; es ist voll eingezahlt.

II. Verfassung und Verwaltung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Unternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied kann zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(7) Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung des Unternehmens die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Beschäftigtenvertretern gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören acht von der NORD/LB zu benennende Mitglieder sowie ein vom NSGV und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. NORD/LB, NSGV und Land Niedersachsen benennen je ein stellvertretendes Mitglied. Der Aufsichtsrat hat die Anforderungen des § 100 Absatz 5 Aktiengesetz zu erfüllen. Darüber hinaus sollen die von der NORD/LB zu benennenden Mitglieder geeignete Persönlichkeiten sein, die der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig oder deren Trägern verbunden und im Geschäftsgebiet des Unternehmens ansässig sind.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ist das vom NSGV benannte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, sofern sie von ihr berufen worden sind. Das Ausscheiden aus dem Hauptamt, dessen Ausübung maßgeblich für eine Berufung in den Aufsichtsrat war, gilt als wichtiger Grund gemäß Satz 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann außer dem bestehenden Arbeitsausschuss (vgl. § 8 Absatz 3) aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, eines stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes und der anderen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,

- b) die Anstellungsbedingungen und die Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- f) die Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- i) die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
- j) die Zustimmung zu Kapitalanlagen einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze,
- k) die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den betriebenen Versicherungssparten,
- m) die Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

(3) Die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und die Vorbereitung der personellen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist dem Arbeitsausschuss zu übertragen. Dem Ausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das vom Land Niedersachsen benannte Mitglied und ein weiteres von der NORD/LB benanntes Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein von den gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern bestimmtes Mitglied an.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Buchstabe d, e, f, h, j der Satzung mit.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat — über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, einberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen. Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das vor-

sitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung in dringenden Fällen auch schriftlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, abgegeben.

§ 10

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträger werden durch die Trägerversammlung wahrgenommen. In der Trägerversammlung gewähren je volle 25 000 Euro Anteil am Trägerkapital gemäß § 4 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragt. Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz aller Mitglieder und Teilnehmer stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(4) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist und die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Trägerversammlung beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Genehmigung der Bestellung der Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat,
- f) die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
- g) die Begründung und Veränderung des Trägerkapitals sowie die Verzinsung des Trägerkapitals auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- i) die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
- j) Änderungen der Satzung nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- k) die Verschmelzung oder die Auflösung des Unternehmens sowie die Verwendung des Restvermögens,
- l) die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(7) Die Trägerversammlung kann gem. § 9 Absatz 1 Satz 2 NöVersG in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke beschließen.

(8) Beschlüsse in der Trägerversammlung werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst. Beschlüsse zu Absatz 6 Buchstabe g, h, j bedürfen der Mehrheit von mindestens 90 v. H. des stimmberechtigten Trägerkapitals. Beschlüsse gemäß Absatz 6 Buchstabe j, die Änderungen des § 1 Absatz 1 bis 3, der

§§ 2 und 3 und dieses Absatzes zum Gegenstand haben, sowie gemäß Absatz 6 Buchstabe k bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.

§ 11

Allgemeiner Beirat

(1) Zur Beratung des Unternehmens und seiner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der Belange kommunaler Körperschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet, der sich aus höchstens 30 Mitgliedern zusammensetzt. Dem Allgemeinen Beirat gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit der Mitglieder des Beirats kraft Amtes wird die Sitzung von einem aus der Mitte des Beirats gewähltem Mitglied geleitet.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Beirats erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates festsetzt.

III. Gebäude-Feuerversicherung, Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

§ 12

Öffentlicher Auftrag in der Gebäude-Feuerversicherung

(1) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine Gebäude-Feuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn

- a) das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist,
- b) die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
- c) das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,
- d) das Gebäude auf fremden Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts,
- e) das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
- f) ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen gegeben sind.

(2) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Absatz 1 vorliegt, zeitgleich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

(3) Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Gebäudeversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch beim Aufsichtsrat frei, der binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand zu erheben ist.

§ 13

Schätzung des Versicherungswertes und Schadenregulierung

(1) In Angelegenheiten der Gebäudeversicherung kann der Vorstand zur Einschätzung von Gebäuden zwecks Versicherung bei der Anstalt und zur Abschätzung von Gebäudebrandschäden bausachverständige Schätzer bestellen. Die Beidigung der Schätzer kann durch geeignete öffentlich-rechtliche Institutionen erfolgen.

(2) Bei der Gebäude-Feuerversicherung kann die Anstalt den Versicherungswert und eingetretene Schäden aufgrund einer Schätzung feststellen.

(3) Die Anstalt lässt die Schätzung durch öffentlich-rechtliche beeidigte Sachverständige oder sachverständige Angestellte der Anstalt durchführen. Die Anstalt trägt grundsätzlich die Kosten. Ausgenommen sind Verträge mit kurzer Laufzeit und Schätzungen auf Wunsch des Versicherungsnehmers.

(4) Nachdem beide Vertragsparteien vom Ergebnis einer Abschätzung Kenntnis erhalten haben, können sie innerhalb von 14 Tagen das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer neben dem ordentlichen Rechtsweg binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerde ist beim Vorstand anzubringen.

§ 14

Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

(1) Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig fördert durch Zurverfügungstellung finanzieller Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig versicherbare Gefahren, insbesondere durch

- a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
- b) Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
- c) Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplans auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 15

Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind — soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden — in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 16

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingebrachte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden.

§ 17

Vermögen

Das Vermögen des Unternehmens ist unter Beachtung der für das Unternehmen verbindlichen Festlegungen im Einvernehmen mit der NORD/LB anzulegen.

§ 18

Auflösung des Unternehmens

Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen und nach

Rückzahlung des Trägerkapitals verbleibende Vermögen im Verhältnis des Trägerkapitals der ehemaligen Braunschweiger Landesbrandversicherungsanstalt zum Trägerkapital der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig am Tage vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung (§ 1 dieser Satzung) dem Stiftungskapital der gemeinnützigen „Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig“ oder deren Gesamtrechtsnachfolgerin zugeführt und an die Versicherungsnehmer der Anstalt als besondere Beitragsrückgewähr verteilt.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft und ändert die Fassung vom 14. Dezember 2020.

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie

RdErl. d. MF v. 23. 12. 2021
— VD3-03540/01/005/01/Ä —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBL S. 546), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 9. 2021 (Nds. MBL S. 1587)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage 1 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
„4	Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erfüllenden aufwändigen Hygienemaßnahmen kann die Ärztin oder der Arzt ab dem 1. 1. 2022 befristet bis zum 31. 3. 2022 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zur Patientin oder zum Patienten die GOÄ-Nr. 383 analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, berechnen. Bei Berechnung der Analoggebühr nach GOÄ-Nr. 383 kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden.“

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 55

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

**RdErl. d. MF v. 23. 12. 2021
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBL S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 30. 9. 2021 (Nds. MBL S. 1587)
— VORIS 20444 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022
wie folgt geändert:

Der Tabelle werden die in der **Anlage** abgedruckten Num-
mern 48 und 49 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 56

Anlage

Nummer	Beratungs- gegenstand	Beschluss
„48	Teilleistungen nach den GOZ-Nrn. 5210 und 5220	Der PKV-Verband, die Beihilfe- träger und die Bundeszahn- ärztekammer stimmen überein, dass die Regelungen der GOZ- Nr. 5240 nicht nur für die in der Leistungslegende genann- ten GOZ-Nrn. 5200 und 5230, sondern auch für die GOZ-Nrn. 5210 und 5220 entsprechende Anwendung finden sollen.
49	Corona-Hygiene- Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden er- höhten Aufwände für Schutz- kleidung etc. kann die Zahn- ärztin oder der Zahnarzt vom 1. 1. 2022 befristet bis zum 31. 3. 2022 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Be- handlungen die GOÄ-Nr. 383 analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen.

Nummer	Beratungs- gegenstand	Beschluss
		Auf der Rechnung ist die Ge- bühren-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog — erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktor- steigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der im Land Niedersachsen
geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
i. S. der §§ 3 und 8 SchKG**

Erl. d. MS v. 16. 12. 2021 — 203-38383/6-6 —

— VORIS 24200 —

Bezug: Erl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBL 2021 S. 8), zuletzt geändert durch
Erl. v. 20. 10. 2021 (Nds. MBL S. 1732)
— VORIS 24200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt
geändert:

1. In Nummer 5.3 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das
Datum „31. 3. 2022“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.2 Satz 2 wird das Datum „31. 12. 2021“
durch das Datum „31. 3. 2022“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.3 wird das Datum „31. 3. 2022“ durch das
Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 56

**Jahresabschluss 2020
des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen**

Bek. d. MS v. 21. 12. 2021 — 41553/5/8.4 —

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) wird der Jahresabschluss 2020 (**Anlage**) nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18. 6. 2021 durch den Verwaltungsrat des KKN am 1. 10. 2021 bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 57

Anlage

Jahresabschluss des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2020

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) wurde am 1. 12. 2017 als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Niedersachsen gegründet. Die Haushaltsführung des KKN erfolgt nach den Grundsätzen der LHO. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) ist der Jahresabschluss bekannt zu geben.

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2020	Ergebnis 2020	Differenz
111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	0,00 EUR	1 495,22 EUR	1 495,22 EUR
232 01	Kostenerstattung des Landes Niedersachsen	1 555 000,00 EUR	1 228 623,96 EUR	— 326 376,04 EUR
281 01	Erstattung der Fallpauschalen	4 466 000,00 EUR	7 885 838,99 EUR	3 419 838,99 EUR
281 02	Erstattung der Meldevergütungen	3 230 000,00 EUR	1 337 421,69 EUR	— 1 892 578,31 EUR
361 01	Überschuss aus Vorjahr	1 385 000,00 EUR	1 596 985,87 EUR	211 985,87 EUR
	Summe der Einnahmen	10 636 000,00 EUR	12 050 365,73 EUR	1 414 365,73 EUR
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
424 01	Zuführung an Landeshaushalt Versorgungsleistungen Beamte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
427 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	4 000,00 EUR	0,00 EUR	— 4 000,00 EUR
428 01	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigte)	3 300 000,00 EUR	2 694 038,37 EUR	— 605 961,63 EUR
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	27 000,00 EUR	5 558,59 EUR	— 21 441,41 EUR
511 01	Geschäftsbedarf, Büromaterial	86 000,00 EUR	30 390,71 EUR	— 55 609,29 EUR
511 02	EDV-Kosten	665 000,00 EUR	800 764,23 EUR	135 764,23 EUR
517 01	Bewirtschaftung der Diensträume	118 000,00 EUR	72 501,25 EUR	— 45 498,75 EUR
518 01	Mieten für Diensträume	122 000,00 EUR	120 389,22 EUR	— 1 610,78 EUR
525 01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	97 000,00 EUR	35 365,10 EUR	— 61 634,90 EUR
526 01	Sachverständige, Gerichtskosten, Rechtsberatung, Revision	18 000,00 EUR	6 925,00 EUR	— 11 075,00 EUR
527 01	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	22 000,00 EUR	8 424,97 EUR	— 13 575,03 EUR
531 01	Öffentlichkeitsarbeit	80 000,00 EUR	18 511,65 EUR	— 61 488,35 EUR
546 01	Sonstige Verwaltungsausgaben	29 000,00 EUR	13 377,95 EUR	— 15 622,05 EUR
547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	5 000,00 EUR	0,00 EUR	— 5 000,00 EUR
547 02	Dienstleistungen Dritter	142 000,00 EUR	122 197,80 EUR	— 19 802,20 EUR
547 03	Kosten des Verwaltungsrats	1 000,00 EUR	37,09 EUR	— 962,91 EUR
547 04	Kosten des Wissenschaftlichen Beirats	26 000,00 EUR	2 707,25 EUR	— 23 292,75 EUR
547 05	Kosten des Personalrats	20 000,00 EUR	18 004,71 EUR	— 1 995,29 EUR
671 01	Meldevergütungen	4 399 000,00 EUR	1 492 715,00 EUR	— 2 906 285,00 EUR
671 02	Erstattungen für länderübergreifende Kooperationen	12 000,00 EUR	30 082,16 EUR	18 082,16 EUR
671 03	Fallpauschalen	—	0,00 EUR	0,00 EUR
681 01	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	2 000,00 EUR	0,00 EUR	— 2 000,00 EUR
812 15	Erwerb Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände	126 000,00 EUR	80 755,78 EUR	— 45 244,22 EUR
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	1 335 000,00 EUR	2 890 973,31 EUR	1 555 973,31 EUR
989 01	Abführung an das Land Niedersachsen	0,00 EUR	3 606 645,59 EUR	3 606 645,59 EUR
	Summe der Ausgaben	10 636 000,00 EUR	12 050 395,73 EUR	1 414 365,73 EUR

**Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen
und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen
des ArbZG aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus
(SARS-CoV-2) in Deutschland
gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

AV d. MS v. 5. 1. 2022 — 40012/1-15-02 —

Bezug: AV v. 26. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1626)

A. Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:
 - a) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - b) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - c) für die Testungen auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) in zugelassenen Testzentren, für die Testung von Corona-Proben sowie für die Impfung und für die medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendigen Laborleistungen, soweit nicht bereits eine gesetzliche Ausnahme besteht,
 - d) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - e) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,
 - f) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren aus dem Bereich der Futtermittelwirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - g) Produktion von Verpackungsmaterial für die in Nummer 1 Buchst. a bis f aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurantsbetrieben.
2. Für die in Nummer 1 Buchst. d bis g genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmebewilligung nur, soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z. B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen.
3. Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. a bis g genannten Tätigkeiten sowie insbesondere
 - a) bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) in Verkehrs- und Hafenbetrieben,
 - e) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
3. Für die unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. d bis g genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmebewilligung nur, soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z. B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen oder ein besonderer Schichtplan zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus erforderlich ist.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Zulassungen nach den Buchstaben A und B die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitzachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Zulassungen nach den Buchstaben A und B sind bis zum 10. 4. 2022 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 12. 1. 2022 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.
3. Die Bezugsverfügung wird mit Ablauf des 11. 1. 2022 widerrufen.

Hinweise

Gemäß § 15 Abs. 4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2022 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als sechs Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit

von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A und B genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

Begründung

I. Deutschland befindet sich aktuell in der vierten und bislang stärksten Infektionswelle. Es wird zudem erwartet, dass die Omikron-Variante des Corona-Virus (SARS-CoV-2) eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringen wird. Die Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein.

In Deutschland ist aufgrund der weiterhin vergleichsweise großen Impflücke, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch die Omikron-Variante zu rechnen. Neben anderen Maßnahmen sind eine konsequente und schnelle Durchführung von (Booster-) Impfungen sowie die zuverlässige und flächendeckende Bereitstellung von Testmöglichkeiten von herausragender Bedeutung.

Es ist dennoch zu erwarten, dass bei der derzeit angenommenen Verdopplungszeit von zwei bis vier Tagen der Omikron-Inzidenz relevante Teile der Bevölkerung zeitgleich erkrankt und/oder in Quarantäne sein werden. Schnell steigende Inzidenzen bergen hohe Risiken für die kritische Infrastruktur (KRITIS) in Deutschland. Hierzu gehören unter anderem Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung, die Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft und die entsprechende Logistik. Deshalb bedarf es einer umfassenden und sofortigen Vorbereitung des Schutzes der kritischen Infrastruktur unseres Landes.

Die gegenwärtige Situation bedingt daher, dass die notwendigen Ausnahmen auf die unter den Buchstaben A und B genannten Bereiche Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonntagsarbeit für zulässig erklären.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonntagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftliche Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit rückläufig, jedoch wird ein starker Anstieg durch die Omikron-Variante erwartet. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen in Abhängigkeit der Warnstufe immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung wird verstärkt dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Die zuverlässige Bereitstellung von Impf- und Testmöglichkeiten ist insbesondere unter Berücksichtigung der zeitweise unklaren Liefersituation für Impfstoffe alternativlos, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonntagen ermöglicht.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. a bis g explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Es ist auch im weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und der seit März 2020 bestehenden hohen Arbeitsbelastung in diesen Bereichen mit einem erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in den erwähnten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Durch die Regelungen wird die organisatorische Möglichkeit geschaffen, in Schichten zu arbeiten, um Infektionen zu vermeiden, solange dies zur Bekämpfung des Corona-Virus geboten ist. Im Bereich der Ernährungs-, Futtermittel-, Mehl-, Stärke-, Zucker- und Fleischwirtschaft sowie im Bereich der Molkereiprodukte wird die AV beschränkt auf Betriebe und Betriebe in Produktions- und Lieferketten, bei denen nachweislich das Pandemiegeschehen eine Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot und/oder von der Höchstarbeitszeit erforderlich macht, um den Ausnahmecharakter der AV deutlich zu machen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonntagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 10. 4. 2022 erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung insbesondere der medizinischen Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser AV Betroffenen. Ohne die Ermögli-

chung von Ausnahmen ist die Versorgung der Bevölkerung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung insbesondere von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese AV kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Schütte-Geffers

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 58

F. Kultusministerium

Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022

Bek. d. MK v. 17. 12. 2021 — 36.1-54063/7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022 vom 6. 12. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 60

Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022

Bek. d. MK v. 17. 12. 2021 — 36.1-54063/8 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 vom 13. 12. 2021 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 60

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)

Erl. d. ML v. 1. 11. 2021 — 304-60012/5 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1487), geändert durch Erl. v. 10. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1836)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.3.6 Satz 1 werden nach den Worten „Ausgaben für den Kauf“ ein Komma und die Worte „die Miete“ eingefügt.
2. In Nummer 8 Satz 1 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 60

Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbstständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri des ELER-Fonds

Erl. d. ML v. 12. 11. 2021 — 304-60012/5-13 —

— VORIS 78000 —

Bezug: a) Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1487), geändert durch Erl. v. 10. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1836)
— VORIS 78000 —
b) Erl. v. 27. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 682), geändert durch Erl. v. 25. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 1158)
— VORIS 78000 —
c) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), geändert durch RdErl. d. MF v. 31. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 196)
— VORIS 64000 —
d) RdErl. d. MWK v. 30. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1536)
— VORIS 22210 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbstständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri enthalten die Standardeinheitskostensätze i. S. von Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a und Buchst. i sowie Artikel 68 a Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 30) — im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —, sowie VV Nr. 2.3 erste Alternative zu § 44 LHO — siehe Bezugserlass zu c —.

Für Vorhaben der Fördermaßnahme EIP-Agri des ELER-Fonds (s. Bezugserlass zu a) sind die Standardeinheitskosten gemäß Abschnitt II für beim Zuwendungsempfänger und seinen Ko-

operationspartnern anfallende Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbstständige zur Abrechnung anzuwenden.

Der jeweilige Standardeinheitskostensatz deckt die Lohn- oder Gehaltsausgaben, zu denen vor allem die Bruttobezüge inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien) zählen, einschließlich aller Lohn- oder Gehaltsnebenkosten ab. *)

Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden (nach dem sog. Produktivstundenmodell). Im Rahmen der Standardeinheitskostensatzberechnung werden alle Urlaubs-, Feier- und Krankentage pauschaliert berücksichtigt und sind daher im jeweiligen Standardeinheitskostensatz inkludiert. Eine individuelle Berücksichtigung dieser Tage ist nicht zulässig. Dies gilt analog für Aufwandszahlungen für Selbstständige.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuerkennen. Dieser gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum und ist auf die jeweilige Projektstätigkeit bezogen. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes während der Projektlaufzeit erfolgt nicht.

In Anlehnung an Artikel 68 a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind für eine Vollzeitkraft/eine Selbstständige oder einen Selbstständigen 1 720 Stunden zu veranschlagen. Dieser Ansatz bezieht sich auf zwölf Projektlaufzeitmonate und ist unabhängig vom Kalenderjahr zu betrachten. Die Zuordnung erfolgt tätigkeitsbezogen unabhängig von den hierfür konkret vorgesehenen Personen. Die Jahreshöchstsumme von 1 720 Stunden darf nicht überschritten werden; eine Saldierung oder Durchschnittsbildung über mehrere Jahre sind nicht möglich.

II. Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben

1. Einordnung der projektbezogenen Tätigkeiten

1.1 Zuwendungsempfänger mit Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) und/oder Dienstherrenfähigkeit

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L oder Besoldungsgruppe.

Nachfolgende Standardeinheitskostensätze für die Fördermaßnahme EIP Agri gelten ab dem 1. 1. 2022:

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz in EUR
A 5	A 5 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	20,73
A 6	A 6 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	22,06
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	18,51
A 7	A 7 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	22,37
A 8	A 8 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	24,14
A 9	A 9 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	26,10
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	21,63
A 10	A 10 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	27,11
A 11	A 11 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	31,46
A 12	A 12 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	34,73

Tarifgruppe	Tarifgruppe-Text	Standardeinheitskostensatz in EUR
A 13	A 13 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	38,85
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	35,59
A 14	A 14 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	41,34
A 15	A 15 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	47,20
A 16	A 16 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	52,87
C 2	C 2	47,67
C 3	C 3	52,69
C 4	C 4	64,61
W 1	W 1	35,41
W 2	W 2	51,02
W 3	W 3	62,12
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	24,54
E 2 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2 Ü	26,60
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	25,53
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	26,99
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	28,38
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	30,26
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	30,92
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	32,62
E 9a	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9a	34,98
E 9b	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9b	36,79
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	39,44
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	43,28
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	49,21
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	42,87
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	56,08
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	50,48
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	57,53

1.2 Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 1.1 fallen

Die Zuordnung zu einem Standardeinheitskostensatz von Tätigkeiten eines Fördervorhabens, die nicht unter Nummer 1.1 fallen, erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle (LWK) anerkannten Tätigkeit in die Leistungsgruppe entsprechend den Definitionen in der nachfolgenden „Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen“.

*) Im folgenden Text beziehen sich alle Regelungen für Personalausgaben auch auf Selbstständige.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2022:

Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 1	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.	54,00
Leistungsgruppe 2	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterin oder Vorarbeiter, Meisterin oder Meister).	39,00
Leistungsgruppe 3	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fach Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, z. T. verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	27,00
Leistungsgruppe 4	Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchen- gebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	22,00
Leistungsgruppe 5	Ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.	18,00

2. Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben/Aufwandszahlungen für Selbstständige

Die für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden sind vom Zuwendungsempfänger und/oder Kooperationspartner nachzuweisen. Der Nachweis hat differenziert für jede Tätigkeit und jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten anhand des vorgegebenen von ihm ausgefüllten und unterschriebenen Stundenzettelformulars zu erfolgen. Die Projektkoordinatorin bzw. der Projektkoordinator unterschreibt ebenfalls jeden zur Abrechnung vorgelegten Stundenzettel. Die Stundenzettel für die Projektkoordination werden von deren Vorgesetzten unterschrieben; bei selbstständigen Koordinierenden übernimmt dies ein anderes Projektmitglied. Bei unleserlichen Unterschriften muss der Name in Blockbuchstaben unter oder neben der Unterschrift ergänzt werden.

Im Rahmen der Bewilligung ist ein Stundenkontingent für jede Projektstätigkeit festzulegen.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben ergeben sich durch Multiplikation der anerkannten, für die entsprechende Tätigkeit geleisteten Stunden mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz.

Die Projektkoordinatorin oder der Projektkoordinator übernimmt die finanzielle Abwicklung des Projekts, indem sie oder er die entsprechend nachgewiesenen Beträge an die Mitglieder der Operationellen Gruppe überweist.

3. Aktualisierungen der Standardeinheitskostensätze

Die Anpassung der Standardeinheitskostensätze erfolgt durch die Maßnahmenverantwortlichen. Die Standardeinheitskosten für die Maßnahme EIP-Agri für die EU-Förderperiode 2014–2020 ist im Bezugserlass zu b geregelt.

4. Besserstellungsverbot

Im Rahmen der Herleitung der Standardeinheitskostensätze fand das Besserstellungsverbot Berücksichtigung. Daher finden bei den Regelungen der Standardeinheitskosten zu Abrechnung von Personalausgaben, Aufwandszahlungen für Selbstständige und Leistungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Regelungen zum Besserstellungsverbot gemäß VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.3 ANBest-ELER keine einzelfallbezogene Anwendung.

5. Unterlagen

5.1 Bewilligung

Im Rahmen der Bewilligung ist für jede Projektstätigkeit die jeweilige vom Antragsteller einzureichende Tätigkeitsbeschreibung zu überprüfen. Die Tätigkeitsbeschreibung muss verbindliche Ziele/Aufgaben und Kompetenzen der Tätigkeit enthalten. Auf der Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt die Zuordnung zu den Tarifgruppen des TV-L, der Besoldungsgruppen nach Nummer 1.1 oder zu einer der Leistungsgruppen nach Nummer 1.2.

5.2 Mittelauszahlung

Bevor eine Mittelauszahlung erfolgt, ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte zu überprüfen, ob diese in einem Arbeitsverhältnis zum Zuwendungsempfänger und/oder Kooperationspartner stehen. Zu diesem Zweck ist eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages vorzulegen oder im Fall von Beamtinnen und Beamten ein Nachweis der Ernennung beizubringen. Für die Aufwandszahlungen für Selbstständige entfällt die Verpflichtung der Vorlage einer Kopie eines Arbeitsvertrages. Grundlage für die Tätigkeit und Auszahlung an die Selbstständigen ist der Kooperationsvertrag, der die Rechte und Pflichten der Mitglieder untereinander festlegt.

Ebenso ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben und für Aufwandszahlungen für Selbstständige für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte und Selbstständige die Qualifikation dieser Personen für die Erledigung der jeweiligen Tätigkeit aufgrund geeigneter Nachweise zu überprüfen und mit den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung im Projekt abzugleichen.

Des Weiteren sind die im Projekt für die einzelnen bewilligten Tätigkeiten geleisteten Stunden anhand der Stundenaufschreibungen der Beschäftigten zu überprüfen. Der Stundennachweis ist für jede am Projekt beteiligte Person einzeln zu führen. Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die im Projekt geleisteten sowie die übrigen geleisteten Stunden enthalten. Zudem ist der Stundennachweis kalendermonatsweise von der oder dem Beschäftigten selbst und der Projektleiterin oder dem Projektleiter zu unterschreiben. Der Stundennachweis der Projektleitung wird von deren oder dessen Vorgesetzten gegengezeichnet. Im Falle einer selbstständigen Person als Projektleiterin oder Projektleiter zeichnet ein anderes OG-Mitglied die Stundenzettel.

In Monaten ohne Projektstätigkeit entfällt die Verpflichtung der Stundennachweisführung.

Im Rahmen des Querschnittsziels „gute Arbeit“ sind Leistungen von Personen, die aufgrund von Werkverträgen, Praktika oder Minijobs beschäftigt sind, nicht förderfähig.

Sind Studierende als wissenschaftliche, künstlerische oder studentische Hilfskräfte im Projekt eingebunden, sind deren Tätigkeiten auch als Minijob förder- und erstattungsfähig. Die Höhe dieser Stundensätze für Studierende in den Projekten ergibt sich aus dem Bezugserlass zu d. Der Arbeitsvertrag von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften, der mindestens während der Projektstätigkeit gültig ist, ist bei dem ersten Auszahlungsantrag der Bewilligungsstelle vorzulegen. Eine Überschreitung des Stundensatzes und der vereinbarten Stundenzahl ist nicht statthaft.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 60

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zuständige Stelle für Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten

Bek. d. MU v. 1. 1. 2022 — 65-24157/1-1.1 —

Der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG wurde gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NBauO die Zuständigkeit für Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten übertragen. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG untersteht der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung oder deren Verlängerung ist zu richten an die

Genehmigungsstelle Fliegende Bauten Niedersachsen,
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG,
Am TÜV 1,
30519 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 63

**Überwachungsplan
gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
und § 17 der 12. BImSchV**

RdErl. d. MU v. 4. 1. 2022 — 33-40500/1/12/03 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 28. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 257)
— VORIS 28500 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 2. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Gelistet sind in Anhang 3 Betriebsbereiche mit folgenden umgebungsbedingten Gefahrenquellen:

- Lage in durch vom NLWKN nach § 76 WHG festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten,

- Lage in durch vom NLWKN nach § 78 b WHG ermittelten Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- Lage in Gebieten der Schneelastzone 3 nach der vom MU im Nds. MBl. veröffentlichten Liste der Technischen Baubestimmungen,
- Lage in Gebieten der Windzone 4 nach der vom MU im Nds. MBl. veröffentlichten Liste der Technischen Baubestimmungen,
- Subrosionsgefährdung (Erdfallgefährdungskategorie 3 oder höher), festgestellt durch Einzelfallprüfung des LBEG.“

2. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3

Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden Betriebsbereiche, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Folge eines solchen Störfalles verschlimmern können

Betriebsbereiche in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten		
Name des Betriebes	uK ¹ /oK ²)	Behörde
Biogasanlage Altena Biogas Altena GmbH & Co. KG	uK	GAA Braunschweig
Grillo-Werke AG, 38644 Goslar	oK	GAA Braunschweig
Schirm GmbH, 38304 Wolfenbüttel	oK	GAA Braunschweig
Grillo Zinkoxid GmbH	oK	GAA Braunschweig
WANO Schwarzpulver GmbH, 38704 Liebenburg	oK	GAA Braunschweig
Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG	oK	GAA Hannover
Biogas Hessisch Oldendorf GmbH & Co KG	uK	GAA Hildesheim
Biogasanlage Steffen Eckel	uK	GAA Hildesheim
EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG	oK	GAA Oldenburg
Weser-Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	oK	GAA Oldenburg
Rhenus Midgard GmbH & Co. KG Stadthafen	uK	GAA Oldenburg
Günther Claas Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG	uK	GAA Osnabrück
Kamphaus Biogas GmbH & Co. KG	uK	GAA Osnabrück
Sabrina und Egon Bolte GbR	uK	GAA Osnabrück
Weser Biogas GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Nienburg (Weser)
Betriebsbereiche in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG)		
Name des Betriebes	uK ¹ /oK ²)	Behörde
Grillo Zinkoxid GmbH	oK	GAA Braunschweig
Grillo-Werke AG	oK	GAA Braunschweig
Angermann Energie GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Celle
Stedorfer Bioenergie GmbH&Co.KG Biogasanlage Zeyn/Troue	uK	GAA Celle
Engelke Energie GbR Biogasanlage	uK	GAA Celle
Schröder Gas GmbH & Co. KG Flüssiggas	oK	GAA Celle
Bollener Bioenergie GmbH & Co. KG Biogasanlage H. & M. Vagt	uK	GAA Celle
AGRAVIS Raiffeisen AG Gefahrstofflager Northeim	oK	GAA Göttingen
Linde GmbH Geschäftsbereich Linde Gas	uK	GAA Hannover
DGB Energieanlage GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Hannover
Bioenergie Hoya GmbH & Co. KG	uK	GAA Hannover
EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH Biogasanlage Schwarme	uK	GAA Hannover

Sappi Alfeld GmbH	oK	GAA Hildesheim
PreZero Service Mitte GmbH & Co. KG	uK	GAA Hildesheim
Bioenergie Elze GmbH & Co. KG	uK	GAA Hildesheim
Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG	uK	GAA Hildesheim
Biogas Lüchow GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Lüneburg
SKF GmbH Werk Lüchow	uK	GAA Lüneburg
energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG Biogasanlage neu	uK	GAA Lüneburg
energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG Biogasanlage alt	uK	GAA Lüneburg
ReZi Bioenergie GbR Biogasanlage	uK	GAA Lüneburg
Fallapp Biogas GbR Biogasanlage	uK	GAA Lüneburg
Naturgas Langendorf GbR Biogasanlage	uK	GAA Lüneburg
Agrarenergie Kaarßen GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Lüneburg
Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Lüneburg
Propan-Gesellschaft mbH	oK	GAA Lüneburg
Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG	oK	GAA Lüneburg
Lothar Koch	uK	GAA Osnabrück
Günther Claas Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG	uK	GAA Osnabrück
HAGEDORN-NC GmbH	uK	GAA Osnabrück
Soermann Biogas GmbH & Co. KG	uK	GAA Osnabrück
H. Thiermann Energie GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Diepholz
Bioenergie Kirchdorf GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Diepholz
Naturenergie Barenburg GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Diepholz
Brokser Bioenergie GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Diepholz
Bioenergie Kleine Marsch GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Diepholz
BEH Bioenergie Hunfeld GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Emsland
Hansen Biogas GbR	uK	Landkreis Emsland
Biomethan Terhorst GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Emsland
Blodkamp, Gerhard	uK	Landkreis Emsland
Landgut Tripkau GbR	uK	Landkreis Lüneburg
Agrobetrieb e. G. Kaliß	uK	Landkreis Lüneburg
Agrarvereinigung e.G. Darchau	uK	Landkreis Lüneburg
Schweinezucht Neuhaus GmbH	uK	Landkreis Lüneburg
Biogas Scharnebeck GmbH & Co KG	uK	Landkreis Lüneburg
Biogas Müsleringen GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Nienburg
Gasverwertung Voigtei GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Nienburg
Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Nienburg
RS Bioenergie Huntetal GmbH & Co. KG	uK	Landkreis Oldenburg
Betriebsbereiche in Gebieten der Schneelastzone 3		
Name des Betriebes	uK ¹ /oK ²)	Behörde
Landenergie Bartolfelde GmbH & Co. KG	uK	GAA Göttingen
Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG	uK	GAA Göttingen
Betriebsbereiche in Gebieten der Windzone 4		
Name des Betriebes	uK ¹ /oK ²)	Behörde
Energie-Service-Elmlohe GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
W. B. E. Wiesen Bio-Energie GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Biogas Junkernhose GbR Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
LS Bioenergie GbR Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Becken Agrar GmbH Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
OBA GbR Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Energieservice Debestedt GmbH & Co. KG	uK	GAA Cuxhaven

Gackau Gas KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Brömmen Energie KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Dorte Petershagen landw. Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Biogas Ahe GmbH Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Bio Energie Belum GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Dünenfähr Energie GmbH & Co. KG Biogaserzeugung Hartmut Schröder	uK	GAA Cuxhaven
Rutensteiner Bioenergie GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
InterHygiene GmbH	uK	GAA Cuxhaven
Sierck Energie KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
KLT Lunegas GmbH Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Olaf Steinmann Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Bio-Energie Nindorf GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Gerald Bremer landw. Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Rischenhof Energie KG	uK	GAA Cuxhaven
Müller Biogas GmbH & Co. KG Biogaserzeugung	uK	GAA Cuxhaven
Wesch Bioenergie GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Cuxhaven
Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG Biogaserzeugung	uK	GAA Cuxhaven
energielenker Biomethan Zwei GmbH & Co. KG Biogasanlage Hage	uK	GAA Emden
Biogasanlage Upschört GmbH & Co. KG	uK	GAA Emden
AGRAVIS Raiffeisen AG AMZ Nord	uK	GAA Emden
Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Emden
Andreas Mammen GmbH Biogasanlage	uK	GAA Emden
Pflanzenkraft Upgant-Schott GmbH & Co. KG	uK	GAA Emden
Harm Langediers Biogasanlage	uK	GAA Emden
Biogas Wilhelminenhof GmbH & Co. KG	uK	GAA Emden
Hammrich Gas GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Emden
E P A S Ems Ports Agency and Stevedoring Beteiligungs GmbH & Co KG	uK	GAA Emden
Composite Material Supply GmbH — Harzmischwerk —	uK	GAA Emden
Weert Ihnen GmbH & Co. KG — Lager —	uK	GAA Emden
Statkraft Markets GmbH (Biomasseheizkraftwerk Emden) Kraftwerk	uK	GAA Emden
Volkswagen AG Werk Emden	uK	GAA Emden
GeSiOn GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Emden
Janssen Biogas GmbH & Co. KG	uK	GAA Oldenburg
EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG	oK	GAA Oldenburg
Naturgas Grebwarden GmbH & Co. KG	uK	GAA Oldenburg
Weser-Metall GmbH	oK	GAA Oldenburg
Weser-Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	oK	GAA Oldenburg
Rhenus Midgard GmbH & Co. KG Stadthafen	uK	GAA Oldenburg
UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH Tanklager	oK	GAA Oldenburg
Nordenhamer Zinkhütte GmbH	oK	GAA Oldenburg
KRONOS TITAN GmbH Werk Nordenham	uK	GAA Oldenburg
Nord-West Oelleitung GmbH — NWO —	oK	GAA Oldenburg
HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH	oK	GAA Oldenburg
Uniper Kraftwerke GmbH Kraftwerk Wilhelmshaven	oK	GAA Oldenburg
VYNOVA Wilhelmshaven GmbH	oK	GAA Oldenburg
Air Products GmbH Werk Wilhelmshaven — Luftzerlegung —	uK	GAA Oldenburg
Erdgasspeicher Krummhörn — Uniper Energy Storage GmbH	oK	LBEG
ESE-Erdgasspeicher Etzel — Uniper Energy Storage GmbH	oK	LBEG
Kavernenanlage Etzel — STORAG Etzel GmbH	oK	LBEG

Betriebsbereiche mit Subrosionsgefährdung (Erdfallgefährdungskategorie 3 oder höher)		
Name des Betriebes	uK ¹ /oK ²	Behörde
Synthomer Deutschland GmbH Standort Langelshem	oK	GAA Braunschweig
Markgraf GmbH & Co. KG Henning Markgraf Biogasanlage	uK	GAA Celle
AGRAVIS Raiffeisen AG	oK	GAA Cuxhaven
Pape Logistics GmbH & Co. KG	oK	GAA Cuxhaven
Mükro Bioenergie GmbH & Co. KG	uK	GAA Hannover
BiRo GmbH & Co. KG Biogasanlage	uK	GAA Hannover
Henkel AG & Co. KGaA	uK	GAA Hannover
Bioenergie Giesen GmbH	uK	GAA Hildesheim
Sappi Alfeld GmbH, 31061 Alfeld, Mühlenmasch 1	oK	GAA Hildesheim
Heinrich Fip GmbH & Co. KG	uK	GAA Osnabrück
Kesseböhmer Beschlagsysteme GmbH & Co. KG	oK	GAA Osnabrück
AgrarEnergie Dratum GmbH & Co. KG	uK	GAA Osnabrück
Erdgasspeicheranlage Empelde — Gasspeicher Hannover GmbH	oK	LBEG
Wilke, Herbert	uK	Landkreis Oldenburg
Cord Wegener	uK	Landkreis Heidekreis
Biogasanlage Heidkamp	uK	Landkreis Heidekreis
Lindwedels Bioenergie Verwaltungs GmbH	uK	Landkreis Heidekreis
Rüdiger Göbbert KG	uK	Landkreis Heidekreis

¹) Betriebsbereich der unteren Klasse.

²) Betriebsbereich der oberen Klasse.“

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 64

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Friedel und Gerda Giere Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 21. 12. 2021
— 2.11741/42-107 —

Mit Schreiben vom 20. 12. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die vom Stiftungskuratorium am 30. 9. 2020 beschlossene Aufhebung der „Friedel und Gerda Giere Stiftung“ mit Sitz in Peine gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 67

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Madsack Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 12. 2021
— 11741-M 32 —

Mit Schreiben vom 20. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Madsack Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, namentlich durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Madsack Stiftung
Langensalzastraße 1
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 67

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland

**Bek. d. NLWKN v. 12. 1. 2022
— 62027-04-10-11 —**

Bezug: Bek. v. 8. 12. 2021 (Nds. MBL S. 1849)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 9. 12. 2021 wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Mit Ablauf des 8. 12. 2021 wird die ‚Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Flötte, des Altenrheiner Bruchgrabens, der Dreierwalder Aa und der Hopstener Aa im Landkreis Emsland‘ der Bek. vom 15. 12. 2010 (Nds. MBL S. 1192) aufgehoben.“

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 68

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 12. 2021
— BS 21-127 —**

Die Firma Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Vorsfelder Straße 1, 38350 Helmstedt, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage Kibitzkulk bei Helmstedt in 38350 Helmstedt, Gemarkung Helmstedt, Flur 45, Flurstücke 611/9, 614/2, 616/27, 612/4, 615/5, 616/28, 616/2, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer maximalen Verarbeitungskapazität von 700 Nm³ Rohgas/h,
- Errichtung von zwei weiteren Fermentern (F3, F4) mit je 3 742 m³ Nettovolumen,
- Aufstellung eines zusätzlichen Annahmedosierers zur Beschickung von F4,
- Aufstellung eines weiteren Gärrestseparators zur Separation aus F3,
- Errichtung von zwei weiteren Gärrestlagern (GRL 4 und 5) mit je 6 227 m³ Nettovolumen sowie je 4 615 m³ Gasspeichervolumen,
- Errichtung einer weiteren biologischen Entschwefelung inklusive Ammoniak-Wäsche mit einer Verarbeitungskapazität von 600 Nm³ Rohgas/h,
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 27 000 t/a auf 50 000 t/a. Einsatzstoffe sind unverändert pflanzliche Nebenprodukte, Gülle und Mist gemäß der Stoffklassen 1 und 2 der Biomasseverordnung,
- Erhöhung der produzierten Gasmenge von 5,0 Mio. Nm³/a auf 9,5 Mio. Nm³/a.

Die Erweiterung und der Betrieb der beantragten Änderung bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 BImSchG sowie Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Prüfergebnis wird separat im zentralen Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit **vom 19. 1. bis zum 21. 2. 2022** bei den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Bauen, 2. OG, Zimmer M 204, Markt 1, 38350 Helmstedt,

montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05351 17-5224 oder -5226.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Helmstedt eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP-2-Maske, eventuell Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 1. 2022** und endet mit Ablauf des **21. 3. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserblich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 10. 5. 2022, 10.00 Uhr,
Stadt Helmstedt,
Ratssitzungsaal,
Markt 1,
38350 Helmstedt,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 10. 5. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 68

Stellenausschreibungen

Die **große selbständige Stadt Cuxhaven** (ca. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine menschlich überzeugende und führungserfahrene Persönlichkeit, die als

Stadtbaurätin oder Stadtbaurat (w/m/d)
(BesGr. B 3)

das Dezernat wirtschaftlich sowie bürger- und leistungsorientiert führt.

Sie werden auf acht Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Rat der Stadt Cuxhaven.

Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Die Position ist im Rahmen einer Nachfolgeregelung zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Stadt Cuxhaven neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

Sie erkennen Entwicklungspotentiale der Stadt Cuxhaven, tragen maßgeblich zur Umsetzung zukunftsorientierter Projekte bei und verantworten eine nachhaltige Weiterentwicklung.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Leitung des Dezernats II — Bauen, Naturschutz und Technische Dienste — sowie die Leitung und Steuerung der dem Dezernat zugeordneten Fachbereiche

- Naturschutzbehörde und Landwirtschaft,
- Straße und Verkehr,
- Planen, Stadtentwicklung und Bauen,
- Regiebetrieb Technische Dienste.

Ihre Aufgabe ist die verantwortliche Leitung des Dezernats vor dem Hintergrund der zentralen Herausforderungen eines Wirtschafts- und Tourismusstandortes und den hieraus folgenden Anforderungen an die Stadtentwicklung. Neben diesen Themen gehören die Fortführung der nachhaltigen Wohnbauentwicklung sowie die Umsetzung des Mobilitäts- und Fahrradkonzeptes zu Ihren Aufgaben. Einen besonderen Stellenwert erhält die Steuerung der Entwicklung von Konzepten zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt dem Rat vorbehalten.

Unsere Anforderungen:

- ein abgeschlossenes adäquates wissenschaftliches Hochschulstudium, vorzugsweise der Fachrichtung Städtebau, Raumplanung oder Architektur; wünschenswert ist die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung „Technische Dienste“,
- mehrjährige Führungserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung bzw. eine vergleichbare mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Praxis in der Anwendung öffentlichen Baurechts,
- ausgeprägte Führungskompetenz,
- strategische und konzeptionelle Fähigkeiten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlung von Führungsentscheidungen und Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit,
- vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und den anderen Dezernenten.

Die Wohnsitznahme in der Stadt Cuxhaven bzw. dem Landkreis Cuxhaven wird erwartet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 7. 2. 2022** mit der Referenznummer B1862 ausschließlich an die von uns beauftragte Personalberatung Schultz & Partner unter Angabe des möglichen Eintrittstermins per E-Mail an bewerbung@schultz-partners.de.

Für erste Fragen steht Ihnen Herr Schultz telefonisch unter Tel. 04085 37-2226 gern zur Verfügung. Absolute Diskretion sowie die Berücksichtigung von Sperrvermerken sichern wir Ihnen selbstverständlich zu.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten einverstanden.

Sofern Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. waren, wird mit der Bewerbung um schriftliche Einwilligungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 69

Beim **Landkreis Celle** (rd. 179 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 10. 7. 2022 die Stelle als

Kreisrätin oder Kreisrat (w/m/d)

nach der BesGr. B 4 zu besetzen.

Die Stelle umfasst die Leitung des Dezernats I mit den Ämtern: Landratsbüro, Amt für Steuerung und Informationstechnik, Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Ordnungsamt und Kämmerei. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf dem Bewerbungsportal unter: bewerbung.landkreis-celle.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis zum 23. 1. 2022** an Herrn Landrat Flader — persönlich —, Trift 26, 29221 Celle. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch online über das Bewerbungsportal (Ausschreibungsnummer 2021-144) entgegen.

— Nds. MBL Nr. 1/2022 S. 69

Beim **Landkreis Rotenburg (Wümme)** ist ab dem 1. 7. 2022 die Stelle

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates (w/m/d)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von 8 Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. B 4 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit rd. 164 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt zwischen Hamburg und Bremen und ist Teil der Metropolregion Hamburg. Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in der Stadt Rotenburg (Wümme) mit einem vielfältigen Angebot in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeitgestaltung. Ebenso verfügbar ist ein breites Angebot an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr.

Schwerpunkte des Aufgabengebietes:

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des Dezernats I mit den Fachämtern für Finanzen, Personal, Digitalisierung und IT, Gebäudemanagement und Rechnungsprüfung. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist möglich.

Ihr Profil:

- abgeschlossen Hochschulstudium (Mastergrad oder vergleichbar) der Wirtschafts-, Rechts-, Verwaltungs- oder Geisteswissenschaften. Wünschenswert sind betriebs- und/oder volkswirtschaftliche Kenntnisse,
- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, möglichst in der Kommunalverwaltung,
- mehrjährige Erfahrungen in Führungspositionen,
- Affinität zu Digitalisierungsprojekten.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- eine bürger- und dienstleistungsorientierte Verwaltung unter Nutzung der Digitalisierungspotentiale effektiv und effizient mitzugestalten bzw. weiterzuentwickeln und
- mit dem Landrat, dem Kreistag und seinen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und vielseitige Führungsposition mit Gestaltungsspielräumen,
- eine attraktive Besoldung,
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten, eine hausinterne Kinderbetreuungsmöglichkeit sowie
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (inkl. Führungskräftebildungen).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen ist dem Landkreis ein besonderes Anliegen.

Für Fragen zum Aufgabenzuschnitt steht Ihnen der Dezernent des Dezernats I, Herr Höhl (04261 983-21010), als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren können Sie sich an die Leiterin des Haupt- und Personalamtes, Frau Schwandt (04261 983-2100), wenden.

Wenn wir Ihr Interesse an einer Tätigkeit beim Landkreis Rotenburg (Wümme) wecken konnten und Sie daran interessiert sind, an unserer erfolgreichen Arbeit aktiv mitzuwirken, dann reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 31. 1. 2022** über das Bewerbermanagementportal (www.lk-row.de/stellenangebote) bevorzugt online ein oder senden Sie diese an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Haupt- und Personalamt, Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme), oder per E-Mail an bewerbungen@lk-row.de.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 69

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist in der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im Referat 206 (Normprüfung, Vereinfachung geltenden Landesrechts, Gesetzesfolgenabschätzung) zum 1. 1. 2023 der Dienstposten/Arbeitsplatz

eines Mitglieds (w/m/d)
(BesGr. B 2/BesGr. B 2 at)

zu besetzen.

Ab dem 1. 1. 2023 steht absehbar nur eine freie und besetzbare Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung und hieraus nur Beschäftigungsvolumen und Budget für ein außertarifliches Entgelt auf der Grundlage der BesGr. A 16.

Beschreibung der Tätigkeit/Aufgabenschwerpunkte:

Die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung überprüft die Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Ressorts auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung und die Vollzugseignung und erarbeitet dazu Vorschläge; sie soll zudem im Zusammenwirken mit den Ministerien Vorschläge zur Vereinfachung geltender Rechtsvorschriften erarbeiten (§ 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien).

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen (mindestens einmal die Note „vollbefriedigend“). Vorausgesetzt werden mehrjährige Tätigkeiten in einer obersten Landesbehörde oder mehrjährige richterliche Tätigkeiten an einem Verwaltungsgericht. Vorteilhaft sind Erfahrungen in der Normsetzung.

Die Aufgabenerfüllung in der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung erfordert die ausgeprägte Fähigkeit zu systematisch-strukturellem und analytischem Denken. Es ist erforderlich, sich rasch in unterschiedliche Rechtsgebiete einzuarbeiten, Entwürfe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sicher zu analysieren sowie praktisch und rechtlich tragfähige Vorschläge zur Verbesserung von Normtexten zu erarbeiten. Sicherheit in der Formulierung von juristischen Texten ist unerlässlich. Große Bereitschaft und die Fähigkeit zu aktiver Teamarbeit werden erwartet. Hohe Belastbarkeit sowie das erforderliche Maß an Durchsetzungsvermögen sollten vorhanden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeit geeignet.

Der Nachweis der Europakompetenz oder der internationalen Erfahrung ist Voraussetzung für die Übertragung dieses Dienstpostens/Arbeitsplatzes. Er kann jedoch zeitnah nachgeholt werden.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Die StK ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Ihrer aussagefähigen Bewerbung bitte ich unter dem Aktenzeichen 202-03041/1 (AGRV 206)

- die formlose schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte (auf dem Dienstweg) und optional vorab;
- Lebenslauf, Foto, Kopien der Staatsexamina sowie hauptberufliche Tätigkeitsnachweise einschließlich dazugehöriger Zeugnisse/Beurteilungen

beizufügen.

Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original ein.

Sofern Sie die Rücksendung der Unterlagen wünschen, bitte ich Sie, einen frankierten Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet. Wenn Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse mit.

Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an petra.almstadt@stk.niedersachsen.de senden.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 8. 2. 2022**.

Telefonische Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Almstadt, Tel. 0511 120-6868.

Fachliche Auskünfte zum Dienstposten/Arbeitsplatz gibt Ihnen Herr Dr. Menzel, Referatsleiter 206, Tel. 0511 120-6753, E-Mail-Adresse: andreas.menzel@stk.niedersachsen.de.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 70

Die **Stadt Nienburg/Weser** (Bevölkerungszahl: 32 000) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Juristin oder einen Juristen (w/m/d).

Es handelt sich um eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einer modernen öffentlichen Verwaltung. Organisatorisch ist die Stelle direkt dem Bürgermeister unterstellt.

Für Beamtinnen oder Beamte ist abhängig vom Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung nach der BesGr. A 13 möglich, bei Beschäftigten richtet sich das Entgelt nach der EntgeltGr. 13 TVöD.

Die ausführliche Stellenausschreibung und den Zugang zum Eingabeportal „Bewerbung Online“ finden Sie unter www.nienburg.de/stellen. **Bewerbungsschluss ist der 27. 1. 2022.**

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 70

Bei der **Stadt Nienburg/Weser** (Bevölkerungszahl: 32 000) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Stabsstelle Wirtschaftsförderung die Stelle

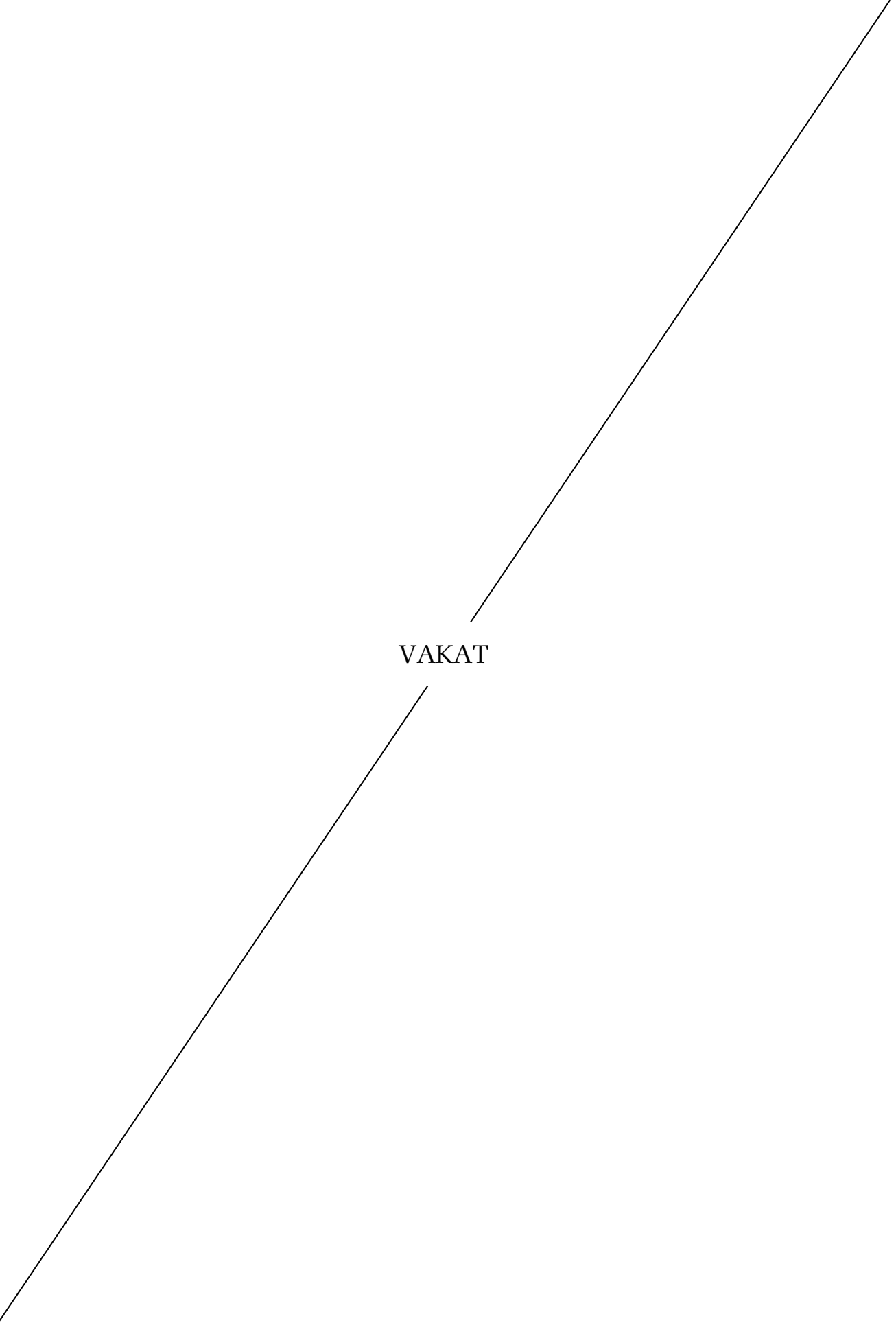
**einer Wirtschaftsförderin
oder eines Wirtschaftsförderers (w/m/d)**

neu zu besetzen. Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung ist Kontakt- und Anlaufstelle für Firmenansiedlungen, Bestandspflege und Existenzgründungsberatung. Sie nimmt wichtige Aufgaben des Stadtmarketings und des Citymanagements wahr. Die Stadt Nienburg ist die größte Stadt des Landkreises Nienburg/Weser und prägt als Wirtschaftsstandort ganz wesentlich die Region.

Bei der Stelle handelt es sich um eine unbefristet zu besetzende Vollzeitstelle nach der EntgeltGr. 12 TVöD.

Die ausführliche Stellenausschreibung und den Zugang zum Eingabeportal „Bewerbung Online“ finden Sie unter www.nienburg.de/stellen. **Bewerbungsschluss ist der 27. 1. 2022.**

— Nds. MBl. Nr. 1/2022 S. 70



VAKAT

